

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

27. Jahrgang		Göttingen, 23.06.2026	Nr. 12
Nr.	Bekanntmachung		Seite
40.	Bebauungsplan Göttingen Nr. 258 "Hainberg-Gymnasium" – Entwurfsbeschluss		113
41.	Wahlbekanntmachung – Wahl eines Integrationsrates in der Stadt Göttingen am 13. September 2026		115
42.	Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Cremlingen		117
43.	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunale Dienste Göttingen (AöR)“		121
44.	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 16.12.2012 i.d.F. vom 16.09.2022 (Amtsbl. Nr. 41, S.240)		122
45.	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“		123
46.	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“		142
47.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Göttingen für das Haushaltsjahr 2026		158

40.

**Bebauungsplan Göttingen Nr. 258 "Hainberg-Gymnasium"
– Entwurfsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 08.06.2026 den Entwurf und die Veröffentlichung des Bebauungsplans Göttingen Nr. 258 „Hainberg-Gymnasium“ einschließlich dazugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m östlich der Innenstadt. Westlich begrenzt der Friedländer Weg, nördlich der Kleperweg, östlich der Gärtner-Hesse-Weg bzw. die Lohbergstraße und südlich die nördlich an die Calsowstraße angrenzenden Flurstücke den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 172/2, 206/2, 208/3, 209/2, 209/3, 407/4 (tlw.), 974/204, 1547/208 und 1550/172 (tlw.) der Flur 13, Gemarkung Göttingen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,77 ha.

Mit dem o. g. Bebauungsplan wird der bestehende Bebauungsplan Göttingen Nr. 73 „Kleperweg / Mädchen-gymnasium“, rechtsverbindlich durch Bekanntmachung am 18.08.1970, teilweise sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Göttingen Nr. 73 „Kleperweg - Hainberggymnasium, rechtsverbindlich durch Bekanntmachung am 15.05.1979, vollständig überplant.

Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des 5.800 m² großen Ersatzneubaus zur Beherbergung schulischer Räume des Hainberg-Gymnasiums
- Festsetzung von zwei Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung Schule
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule und Sport
- Teilweise Überplanung des derzeit für den Geltungsbereich gültigen Bebauungsplans Göttingen Bebauungsplan Nr. 73 „Kleperweg / Mädchengymnasium“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird die „Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung“ wie folgt durchgeführt:

Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet:

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich des Entwurfs der Begründung kann vom

24.06.2026 bis 24.07.2026 (Veröffentlichungsfrist)

im Internet auf der **Homepage der Stadt Göttingen** unter goe.de/bauleitplaene eingesehen und abgerufen werden.

Die Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist auch über das [zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen](#) einsehbar.

Zusätzlich werden die Planunterlagen **während der Veröffentlichungsfrist an der Anschlagtafel in der 11. Etage des Neuen Rathauses**, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen öffentlich ausgelegt und können während der Öffnungszeiten **montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** eingesehen werden.

Es besteht auch die Gelegenheit, sich über Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern. Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an planbeteiligung@goettingen.de zu übermitteln.

Zudem ist es möglich, eine schriftliche Stellungnahme an die Stadt Göttingen, Fachdienst Stadtplanung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen zu richten oder sich zu den Sprechzeiten Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in den Zimmern 1102-1106 des Neuen Rathauses mündlich zur Niederschrift zu äußern. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen unter (0551) 400 - 2555 möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der Internetseite der Stadt Göttingen unter goe.de/bauleitplaene zu finden ist.

Angefügt, nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.

Bebauungsplan Göttingen Nr. 258 „Hainberg-Gymnasium“

Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs

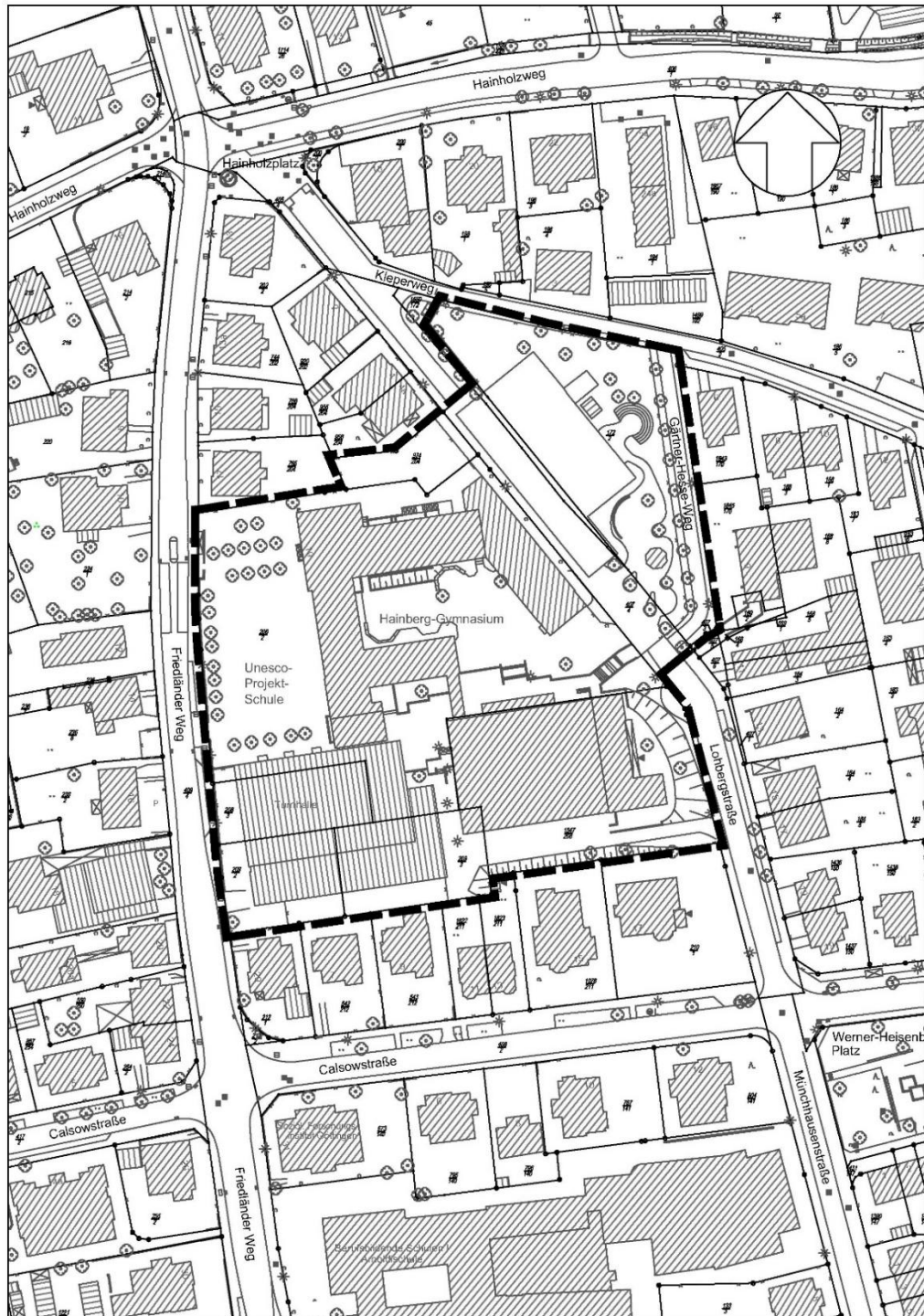


Abbildung ohne Maßstab

41.

**Wahlbekanntmachung
Wahl eines Integrationsrates in der Stadt Göttingen am 13. September 2026**

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Satzung des Integrationsrates der Stadt Göttingen vom 15. November 2019 (Amtsblatt Nr. 25 vom 26.11.2019) und der Wahlordnung vom 21. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 59 vom 29.12.2020) mache ich amtlich bekannt, dass die

Wahl eines Integrationsrates in der Stadt Göttingen am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.

Die 11 Mitglieder und die 11 Stellvertreter*innen des Integrationsrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Stimmabgabe erfolgt parallel zu der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahl in den Wahllokalen im Bereich der Stadt Göttingen. Eine Briefwahl für die Wahl des Integrationsrates erfolgt nicht. Die Wahlvorstände für die Kommunal- sowie Direktwahl sind gleichzeitig die Wahlvorstände für die Integrationsratswahl.

Gleichzeitig fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten vom Tage der Wahlbekanntmachung an bis zum **23. Juli 2026, 13.00 Uhr**, bei der Wahlleitung im Referat Statistik und Wahlen eingereicht werden. Die Wahlleitung ist postalisch unter der Anschrift Philipp-Reis-Str. 2A, 37075 Göttingen zu erreichen. Die Kontaktaufnahme ist auch elektronisch möglich durch eine Mail an wahlen@goettingen.de. Für die Wahlvorschläge sind **Formblätter** zu verwenden, welche von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen sind dem Wahlportal der Stadt Göttingen (wahlen.goettingen.de) zu entnehmen.

Die **Wahlvorschläge müssen enthalten:**

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit(en) und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber.
- Eine deutschsprachige Bezeichnung des Wahlvorschlages (Kennwort) und eine Kurzbezeichnung. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern dürfen nur den Namen der Bewerberin/des Bewerbers enthalten.
- Eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme im Wahlvorschlag zustimmen.
- Für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung über die Wählbarkeit.
- Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge.
- Die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beseitigen.
- Die Unterschriften von mindestens 20 zum Integrationsrat Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen.
Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Sie dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Alle Angaben sind in deutscher Sprache (außer Namen) und in lateinischen Buchstaben zu machen (möglichst in Block- oder Maschinenschrift).

Der einberufene Wahlausschuss entscheidet bis spätestens **31. Juli 2026** über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Reihenfolge und Nummerierung öffentlich durch Aushang im Neuen Rathaus bekannt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 28. August 2026 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Wahlbenachrichtigung und ein Personaldokument oder eine sonstige Identitätsbescheinigung mit Lichtbild sind von der wahlberechtigten Person dem Wahlvorstand vorzulegen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Wahlberechtigt** sind alle Personen, die am Wahltag 13.09.2026
 - Nichtdeutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind oder eingebürgert wurden,
 - seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Göttingen gemeldet sind,
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben, und
 - nicht nach § 7 der Wahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. **Jede wahlberechtigte Person wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen**
3. In der Zeit vom 03.08.2026 – 21.08.2026 wird das Wählerverzeichnis mit den Wahlberechtigten im Referat Statistik und Wahlen ausgelegt. Rückfragen zum Wählerverzeichnis können per Mail (wahlen@goettingen.de) gestellt werden. Gegen das Wählerverzeichnis können Einwendungen bis zum Ende der Auslegungsfrist (21.08.2026) gegenüber der Gemeindewahlleitung erhoben werden. Für persönliche Einsprüche ist eine Terminvereinbarung im Vorfeld nötig. Einwände sind sowohl schriftlich (auch elektronisch per Mail an Wahlen@goettingen.de) als auch persönlich möglich.
4. **Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, für welchen sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.**
5. Das Wahlrecht kann nur gegen Vorlage eines Personaldokumentes oder einer sonstigen Identitätsbescheinigung mit Lichtbild ausgeübt werden.
6. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit es ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. **Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag 6 Monate ununterbrochen in Göttingen mit Hauptwohnung gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
10. Die Wahlleitung stellt das vorläufige Wahlergebnis nach Auszählung der Stimmzettel durch eingesetztes Personal der Stadt Göttingen, welches von der Gemeindewahlleitung berufen wird, am 12. Oktober 2026 ab 14.00 Uhr öffentlich fest. Dieses erfolgt in den Räumlichkeiten des Referates Statistik und Wahlen in dem Gebäude Philipp-Reis-Str. 2A, 37075 Göttingen.
11. Das amtliche Wahlergebnis wird von dem Wahlausschuss in einer Sitzung in den Folgetagen ermittelt und festgestellt.

Göttingen, den 02. Juni 2026

Die Gemeindewahlleitung
Christian Schmetz

42.

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Gemeinde Cremlingen
- vertreten durch den Bürgermeister -
Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in stetig steigendem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Vielfältige Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Insbesondere die Beachtung von IT-Sicherheit und Datenschutz bei dem erforderlichen zentralen Betrieb der Fachverfahren sind entscheidend.

Im Rahmen der Umsetzung der IT-Fachverfahren verfolgen die Stadt Göttingen und die beteiligten Kommunen durch eine verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit das Ziel einer gemeinschaftlichen und nachhaltigen sowie sicheren Nutzung der Umsetzungsstrategien und -lösungen unter Einbringung wechselseitiger Beiträge. Trotz des Anspruchs der kommunalen Selbstverwaltung ist die Zusammenführung der IT-Landschaft von gemeinsamen wirtschaftlichen, hohen bürgergerechten sowie verwaltungstechnischen Nutzen geprägt. Kosteneinsparungen, Effizienzerwägungen und Synergieeffekte tragen den gemeinsamen Entschluss der kommunalen Zusammenarbeit.

Grundsatz der Zusammenarbeit ist der Entschluss auf Augenhöhe sich gemeinsam den Herausforderungen und Anforderungen beim Einsatz moderner Informationstechnologie zu stellen, Lösungsstrategien zu erarbeiten und sinnvoll Vereinheitlichungen kommunaler Prozesse zu erwirken, um eine sachgerechte Allokation und Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wird ein kommunaler IT-Dienstleister, die Kommunale Dienste Göttingen AöR (KDG), eine Anstalt der Stadt Göttingen, beauftragt, die Aufgaben der IT entsprechend der gemeinschaftlich entwickelten und beschlossenen Umsetzungsstrategien wahrzunehmen.

Die kommunale Zusammenarbeit im Rahmen dieses Projekts ist nicht auf die Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung beschränkt. Vielmehr soll das Projekt um weitere gleichberechtigte beteiligte Kommunen erweitert werden, um die gemeinsame Zusammenarbeit stetig weiterzuentwickeln.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Rat der Gemeinde Cremlingen und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1**Zweck**

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, erforderliche EDV-Komponenten und digitale Verwaltungsleistungen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten der beteiligten Kommunen zu senken. Durch die Nutzung eines gemeinsamen Rechenzentrums und die zentrale Installation der EDV-Komponenten können höhere Kosten bei der Anschaffung von Hardware und auch der Standardsoftware sowie den erforderlichen Sicherheits- und Backupsystemen eingespart werden. Bei den eingesetzten Softwareprodukten und insbesondere bei den IT-Fachanwendungen erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Stadt Göttingen und den beteiligten Kommunen.

§ 2**Beteiligte**

- (1) Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung sind die Stadt Göttingen und die Gemeinde Cremlingen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das gegenständliche Projekt um weitere gleichberechtigte beteiligte Kommunen erweitert werden soll.
- (3) Die Stadt Göttingen darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Kommunen abschließen.
- (4) Die KDG tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.
- (5) Allen Beteiligten am gegenständlichen Projekt ist bewusst, dass das Gelingen des anspruchsvollen Vorhabens von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Beteiligten verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation.

§ 3**Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 01. Januar 2025 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinde Cremlingen Leistungen im Rahmen von Vergaben, die Durchführung des Betriebes von IT-Fachverfahren, Leistungen zu Projektmanagement und Prozessorganisation sowie Unterstützungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

§ 4**Aufgabenaufteilung**

- (1) Die Stadt Göttingen übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in § 3 aufgeführten Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für die Gemeinde Cremlingen. Ferner übernimmt die Stadt Göttingen folgende weitere Leistungen:
 - a) Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level.
 - b) Wartung der Software und Installation von Updates.
 - c) Regelmäßige Datensicherung.
 - d) Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen.
- (2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Cremlingen und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.
- (3) Die Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Gemeinde Cremlingen ergeben sich wie folgt:
 - a) Prüfung und Freigabe neuer Software-Versionen.
 - b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
 - c) Hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen für die in § 3 aufgeführten Aufgaben und damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten richtet sich die Gemeinde Cremlingen nach vorhergehend erfolgter Abstimmung nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.
 - d) Teilnahme und Mitwirkung bei gemeinsamen Abstimmungsrunden und Workshops gemäß § 6 Abs. 2.
 - e) Durchführung erforderlicher Datenschutzkontrollen gemäß § 7 Abs. 2.
- (4) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs der IT-Fachverfahren und wirken auf die strategische Weiterentwicklung der IT in diesem Bereich mit anderen an diesem Projekt beteiligten Kommunen hin.
- (5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen iterativen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.

§ 5**Durchführung der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der KDG, einer Anstalt der Stadt Göttingen, bedienen. In diesem Fall erfolgt die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Gemeinde Cremlingen tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.
- (2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.
- (3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 6**Mitbestimmungs- und Kontrollrechte, Interessenvertretung**

- (1) Sämtliche beteiligte Kommunen, dieser und inhaltsgleicher Zweckvereinbarungen, besitzen im Rahmen des gegenständlichen Projekts gleichberechtigte Mitbestimmungs- und Kontrollrechte gegenüber der Stadt Göttingen.
- (2) Die beteiligten Kommunen und die Stadt Göttingen bilden im ersten und dritten Quartal jeden Jahres gemeinsame Abstimmungsrunden sowie Workshops zum Erfahrungs- und Ideenaustausch sowie zur Diskussion, Erarbeitung, Entwicklung, und/oder Fortentwicklung von Lösungs- und Umsetzungsstrategien zum Einsatz moderner Informationstechnologie. Weitere notwendige Abstimmungsrunden sowie Workshops sind hiervon nicht ausgeschlossen.
- (3) Bedient sich die Stadt Göttingen zur Erledigung der nach dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der KDG, ist die Stadt Göttingen verpflichtet,
 - a) im Verwaltungsrat der KDG die betroffenen Interessen der beteiligten Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu vertreten,
 - b) die Einhaltung der aus dieser und inhaltsgleicher Zweckvereinbarungen resultierenden Rechte und Pflichten sicherzustellen,

- c) alle beteiligten Kommunen über alle bevorstehenden und auch erfolgten Entscheidungen des Verwaltungsrats der KDG unverzüglich zu unterrichten, welche unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt diese und die inhaltsgleichen Zweckvereinbarungen betreffen, und
- d) im Falle gemeinsam erarbeiteter Ergebnisse, Vorschläge oder Entwicklungen der Stadt Göttingen und den beteiligten Kommunen, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verwaltungsrat einzuführen.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Gemeinde Cremlingen verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Gemeinde Cremlingen erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.
- (2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Gemeinde Cremlingen und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Cremlingen besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Gemeinde Cremlingen betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 8

Kostenerstattung

- (1) Für die in §§ 3 und 4 aufgeführten Leistungen erstattet die Gemeinde Cremlingen der Stadt Göttingen ein jährliches Entgelt, das sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten) richtet.
- (2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.
- (3) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Cremlingen, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.
- (4) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Gemeinde Cremlingen genutzten Verfahren nach §§ 3 und 4 in Einzelfällen zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Gemeinde Cremlingen verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.
- (5) Von der Gemeinde Cremlingen über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 9

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Gemeinde Cremlingen ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Gemeinde Cremlingen den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Gemeinde Cremlingen ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Gemeinde Cremlingen nachgewiesen werden. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Gemeinde Cremlingen ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 3), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 11

Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 12

Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (7) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarungen aus den vorstehenden Gründen gemäß Absatz 1 bis 6 erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an diesem Projekt beteiligten Kommunen und der Stadt Göttingen inhaltsgleich anzupassen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 01. Januar 2025 mit einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren in Kraft. Mit dem Inkraft-Treten dieser Zweckvereinbarung verlieren alle vorherigen Versionen ihre Gültigkeit.

Göttingen, den 11.05.2026
Stadt Göttingen
gez. Petra Broistedt
Oberbürgermeisterin

Cremlingen, den 10.10.2025
Gemeinde Cremlingen
i.V. Marlies Pessel
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Göttingen, den 07.05.2026
Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG)
gez. Christopher Steiner
Vorstand

43.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunale Dienste Göttingen (AöR)“

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 141 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunale Dienste Göttingen (AöR)“ beschlossen:

§ 1**§ 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:**

„Das Stamm- bzw. Anstaltskapital beträgt 1.150.000 € (in Worten: eine Million einhundertfünf-zigtausend Euro).“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft

Göttingen, den 10.06.2026

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

44.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 16.12.2012 i.d.F. vom 16.09.2022 (Amtsbl. Nr. 41, S.240)

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.06.2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlichen Tätigen beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder, die keinen Anspruch nach den Absätzen 1 - 4 haben, sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für die notwendige Inanspruchnahme von Hilfskräften für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und/oder pflege- bzw. hilfebedürftigen Angehörigen, soweit diese nicht durch weitere Familienmitglieder, die auch sonst unentgeltlich an der Betreuung beteiligt sind, unterstützt werden können. Die Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je angefangene Stunde erstattet. Die Aufwendungen müssen im Einzelnen nachgewiesen werden.

Ratsfrauen und Ratsherren können alternativ einen pauschalen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 100,00 € – zur Abdeckung von, im Zusammenhang mit der Mandatsausübung entstehenden Betreuungsaufwänden – beantragen. Nachweise (Alter von Kindern, Pflege- bzw. Hilfebedürftigkeit von Angehörigen) sind bei Antragstellung einzureichen, Veränderungen sind umgehend mitzuteilen.

Eine Entscheidung, welches Verfahren gewählt werden soll, soll einmalig geschehen und bis zum Ablauf einer Ratswahlperiode bzw. dem zwischenzeitlichen Wegfall des Erstattungsgrundes (z.B. bei Kindern nach Vollendung des 14. Lebensjahres) gelten. In Ausnahmefällen kann eine spätere Änderung des Verfahrens erfolgen.

II.

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen wird gleichzeitig angeordnet.

Göttingen, den 15.06.2026

Die Oberbürgermeisterin

gez.
(Broistedt)

45.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Ergänzenden Bedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. Anwendungsbereich

1. Die AVBWasserV in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV nebst ihren Anlagen finden auf den zwischen der Stadtwerke Göttingen AG (im folgenden „SWG“) und ihren Kunden jeweils bestehenden Wasserversorgungsvertrag (bestehend aus Hausanschlussverhältnis und Wasserlieferungsverhältnis) Anwendung. Gegenstand des Hausanschlussverhältnisses ist der Anschluss des baurechtlich erschließbaren Grundstücks des Kunden an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG sowie der Betrieb der Hausanschlussanlagen. Gegenstand des Wasserlieferungsverhältnisses ist die Versorgung des Kunden mit Trinkwasser.
2. Kunde im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ist jede Person, die Eigentümerin, Erbbauberechtigte oder in vergleichbarer Weise aufgrund einer entsprechenden Berechtigung zur Nutzung desjenigen Grundstücks befugt ist, das an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Kunde im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ist darüber hinaus jede Person, die von der SWG mit Trinkwasser versorgt wird bzw. versorgt werden soll, sofern diese nicht mit der Person i. S. d. Satzes 1 personenidentisch ist.

II. Art und Umfang der Versorgung, Verwendungszwecke

1. Die SWG stellt dem Kunden an der Übergabestelle ganzjährig Trinkwasser bereit.
2. Der von der SWG an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellende Spitzendurchfluss in l/s ergibt sich aus den Angaben des Kunden in seiner Hausanschlussanfrage, die Bestandteil des Wasserversorgungsvertrages ist. Die Übergabestelle ist schematisch in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG (Anlage 3) dargestellt und befindet sich in Fließrichtung des Trinkwassers hinter der Hauptabsperreinrichtung der Hausanschlussleitung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Wasserbedarf ausschließlich über die Übergabestelle aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG zu decken. Das Recht des Kunden zur Beschränkung seines Trinkwasserbezuges gemäß § 3 AVBWasserV bleibt unberührt.
4. Das dem Kunden am Ende der Anschlussleitung von der SWG zur Verfügung gestellte Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind oder das Wasser als Löschwasser für den Objektschutz verwendet werden soll. Benötigt der Kunde Löschwassermengen für den Objektschutz, hat er diese durch eine eigene und von dem Hausanschluss sowie dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG physisch getrennte Löschwasserversorgung sicherzustellen.

III. Hausanschluss, Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

1. Die Herstellung eines neuen Hausanschlusses sowie die Änderung, Trennung und / oder der Rückbau eines bereits bestehenden Hausanschlusses erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Angebots der SWG. Für die Angebotserstellung ist eine entsprechende Anfrage des Kunden erforderlich, die von ihm über das Netzanschlussportal der SWG unter netzanschluss.stadtwerke-goettingen.de gestellt werden kann. Hat der Kunde nachweislich keine Zugangsmöglichkeit zum Netzanschlussportal der SWG, kann er seine Anfrage auch persönlich bei der SWG stellen.
2. Sofern die SWG vom Kunden die Erstattung der für die Herstellung des Hausanschlusses (Hausanschlusskosten i. S. d. § 10 AV-BWasserV) notwendigen Kosten verlangt, erfolgt deren Berechnung in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entweder pauschal oder individuell nach tatsächlichem Aufwand. Die Einzelheiten der jeweiligen Kostenberechnung sowie ihrer Voraussetzungen sind im Preisblatt (Anlage 2) definiert.
3. Die Kosten für eine vom Kunden beauftragte Änderung des Hausanschlusses werden dem Kunden individuell nach tatsächlichem Aufwand von der SWG in Rechnung gestellt. Für die jeweilige Berechnung gilt das Preisblatt (Anlage 2).
4. Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Hausanschlusses oder seine Änderung erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück einschließlich der Beschaffung und Verlegung von für die Hausanschlussleitung vorgesehenen Lehrrohren im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWG selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen (nachstehend „Eigenleistungen“). In diesem Fall wird der Tiefbau auf dem Grundstück des Kunden durch die SWG pauschal bei der Berechnung der Hausanschlusskosten in Abzug gebracht. Für Schäden an Hausanschlussleitungen, die auf nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenleistungen zurückzuführen sind, haftet der Kunde.
5. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m Breite nicht überbaut und innerhalb eines Schutzstreifens von 5 m Breite nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

6. Sofern die SWG vom Kunden die Erstattung der für die Einräumung und die dauerhafte Vorhaltung der Netzkapazität am Hausanschluss (Baukostenzuschuss i. S. d. § 9 AVBWasserV) erforderlichen Kosten gemäß § 9 AVBWasserV verlangt, gilt für deren Berechnung ebenfalls das Preisblatt (Anlage 2).
7. Die SWG ist berechtigt, den Hausanschluss von ihrer Wasserversorgungsleitung abzutrennen, wenn der Wasserversorgungsvertrag beendet ist. Nach der Abtrennung ist der Hausanschluss für die Wasserversorgung des Kunden nicht mehr nutzbar und das Grundstück i. S. d. Ziffer I ist im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen nicht mehr erschlossen. Wünscht der Kunde die Wiederaufnahme seiner Wasserversorgung, ist dies nur durch auf der Grundlage eines entsprechenden Angebots der SWG, welchem eine entsprechende Anfrage des Kunden nach Abs. 1 vorangehen muss, möglich.

IV. Kundenanlage

1. Das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG ist durch seine geographische Lage in mehrere Druckzonen aufgeteilt. Je nach Lage eines Gebäudes innerhalb einer Druckzone bestehen unterschiedliche Versorgungsdrücke, die bei der SWG erfragt werden können.
2. Für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen i. S. d. § 12 Abs. 1 AVBWasserV sowie für deren Betrieb gelten die „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen“ TRWI - DIN 1988 (nachstehend insgesamt „DIN 1988“) in der jeweils gültigen Fassung. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen an dieser dürfen zudem nur durch die SWG oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.
3. Der Betrieb von an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG angeschlossenen Druckerhöhungsanlagen des Kunden bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der Zustimmung der SWG. Die Notwendigkeit der Druckerhöhungsanlagen ist der SWG gemäß DIN 1988 rechnerisch nachzuweisen.
4. Die Installation und der Betrieb von Trinkwasserenthärtungs- und Dosieranlagen bedürfen der Zustimmung der SWG.
5. Kundenanlagen sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und auf die Güte des Trinkwassers vermieden werden. Dazu sind die Kundenanlagen durch regelmäßige Kontrollen auf sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen. Die darüber hinaus für einen störungsfreien Betrieb der Kundenanlage i. S. d. § 12 AVBWasserV notwendigen technischen Voraussetzungen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 3) geregelt.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zu beantragen, der bei der SWG angefordert werden kann.
2. Die erstmalige Inbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage setzt voraus, dass der Kunde, die für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses von der SWG in Rechnung gestellten Kosten bzw. die von der SWG hierfür ggf. geforderten Abschläge einschließlich etwaiger Mahnkosten vollständig erstattet hat.
3. Für jede In- bzw. Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage hat der Kunde der SWG die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt (Anlage 2) zu erstatten. Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, wenn z. B. eine vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich ist.

VI. Zutrittsrecht § 16 AVBWasserV

Der Kunde hat der SWG bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VII. Preise

1. Für die von der SWG bereitgestellten Trinkwassermengen hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundpreis) sowie ein verbrauchsabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) zu zahlen. Der Grundpreis ist das Entgelt sowohl für die Vorhaltung der vom Kunden in seiner Hausanschlussanfrage angegebenen Anschlussleistung sowie für die Verbrauchserfassung. Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die von der SWG dem Kunden bereitgestellten Trinkwassermenge. Arbeits- und Grundpreis sind mit Aufnahme der Trinkwasserlieferung der SWG zu zahlen.
2. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserversorgungsvertrages geltende Grundpreis sowie der Arbeitspreis ergeben sich jeweils aus dem Preisblatt (Anlage 1).

VIII. Verbrauchserfassung, Abrechnung und Abschlag

1. Die SWG erfasst den Trinkwasserverbrauch des Kunden über die von ihr installierten Messeinrichtungen und rechnet diesen für jeden Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der vom Kunden in dem betreffenden Abrechnungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen gegenüber diesem ab. Ein Abrechnungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die SWG ist berechtigt, kürzerer Zeitabstände für die Abrechnung zu wählen oder den Beginn und das Ende des Abrechnungszeitraums zu verändern, sofern der Abrechnungszeitraum hierbei eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet.
2. Vom Kunden sind während des Abrechnungszeitraums von der SWG festgesetzte monatliche Abschlagsbeträge auf den in dem betreffenden Abrechnungszeitraum erwarteten Verbrauch des Kunden zu zahlen. Für die Bemessung der Abschläge gilt § 25 AV-BWasserV.
3. Der Kunde stellt sicher, dass der SWG für die Installation und den Betrieb der zur Verbrauchserfassung erforderlichen Messeinrichtungen ein geeigneter und frei zugänglicher Platz an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Die SWG ist berechtigt, zur Verbrauchserfassung eine fernablesbare Messeinrichtung zu verwenden.

IX. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die vom Kunden im Fall eines Zahlungsverzugs an die SWG für Mahnung oder Zahlungseinzahlung durch einen Beauftragten zu zahlenden Kosten sowie die vom Kunden für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlenden Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 2).

X. Steuern und Abgaben

1. Bei den in diesen Ergänzenden Bedingungen nebst ihren Anlagen aufgeführten Preisen handelt es sich um Nettobeträge, die von der SWG zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.
2. Wird die Gewinnung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Trinkwasser nach Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige vorstehend beschriebene Leistung der SWG unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen (nachstehend insgesamt „hoheitliche Belastungen“ genannt) belegt oder ändert sich die Höhe einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserversorgungsvertrages bereits bestehende hoheitliche Belastung, ist die SWG berechtigt und im Fall einer entsprechenden Verringerung verpflichtet, diese Änderungen mit Inkrafttreten dieser hoheitlichen Belastung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiter zu geben. Dies gilt nicht, soweit die aus der betreffenden hoheitlichen Belastung für die SWG resultierenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen hoheitlichen Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer hoheitlichen Belastung ist die SWG zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über eine in einem Abrechnungszeitraum von der SWG vorgenommene Anpassung der Entgelte aufgrund neu eingeführter oder sich gegenüber dem Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages geänderter hoheitlicher Belastungen spätestens in der für den betreffenden Abrechnungszeitraum erteilten Abrechnung informiert.

XI. Haftung

1. Für Schäden des Kunden durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet die SWG gemäß § 6 AVBWasserV.
2. Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:
 - a) Personenschäden
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und / oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Sach- und Vermögensschäden
Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des jeweiligen Vertragspartners (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der SWG.
4. Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

XII. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWG entfernt und / oder beschädigt, so ist die SWG unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen, sofern der Kunde das Entfernen und / oder Beschädigung zu vertreten hat.

XIII. Vertragsdauer

Der Wasserversorgungsvertrag tritt mit Zugang der Annahmeerklärung des Kunden über das Angebot der SWG zur Hausanschluss-herstellung in Kraft. In allen anderen Fällen tritt der Wasserversorgungsvertrag zu dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem der Kunde Trink-wasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG entnimmt. Im Übrigen gilt für die Laufzeit des Wasserversorgungsvertrages § 32 AVBWasserV.

XIV. Datenverarbeitung

Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden bzw. Anschlussnehmers im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kunden bzw. Anschlussnehmer durch die SWG sind unter anderem im Internet unter <https://www.stadtwerke-goettingen.de/datenschutz/> abrufbar oder können postalisch bei der SWG angefordert werden.

XV. Schlichtungsverfahren

Die SWG ist nicht bereit, zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Trinkwasserversorgung betreffen, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

XVI. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen des Wasserversorgungsvertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die weiteren Regelungen des Wasserversorgungsvertrages im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Regelung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Wasserversorgungs-vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Preisblatt - Allgemeiner Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser |
| Anlage 2 | Preisblatt - Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten |
| Anlage 3 | Technische Anschlussbedingungen |

Anlage 1

**Allgemeiner Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser der Stadtwerke Göttingen AG
(Stand 01. Januar 2025)**

A. Allgemeiner Tarifpreis

	netto	brutto
Arbeitspreis (Euro/m³)		
für die abgenommene Wassermenge	2,30	2,46
Grundpreis (Euro/Monat)		
für einen Haus- oder Wohnungswasserzähler		
Q _n 2,5 bzw. Q ₃ = 4 m³/h	12,00	12,84
Q _n 6 bzw. Q ₃ = 10 m³/h	24,00	25,68
für einen Großwasserzähler		
Q _n 10/15 bzw. Q ₃ = 16/25 m³/h	36,70	39,27
Q _n 30/40 bzw. Q ₃ = 63 m³/h	66,70	71,37
≥ Q _n 60 bzw. Q ₃ = 100 m³/h	120,10	128,51
für einen Verbundwasserzähler		
Q _n 15/40 bzw. Q ₃ = 25/63 m³/h	200,10	214,11
≥ Q _n 60 bzw. Q ₃ = 100 m³/h	300,10	321,11

B. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Bei den Preisen des unter Abschnitt A aufgeführten Tarifes handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sowie um Bruttopreise inklusive der zurzeit gültigen ermäßigten Umsatzsteuer von 7 %.

Anlage 2

Preisblatt der Stadtwerke Göttingen AG - Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten

I. Baukostenzuschuss für Hausanschlüsse gemäß §9 AVBWasserV

1. Bemessungsgrundlagen für den zu zahlenden Baukostenzuschuss sind die Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks sowie dessen zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses sofern letztere in dem für das anzuschließende Grundstück geltenden Bebauungsplan angegeben ist. Sind im Bebauungsplan Geschossflächenzahlen angegeben, so ist diese Flächenzahl mit der Summe der Quadratmeter der Grundstücksfläche zu vervielfachen. Besteht für das anzuschließende Grundstück kein Bebauungsplan oder ist in dem bestehenden Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl angegeben, wird eine Geschossflächenzahl von 0,5 angenommen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, der SWG aufgrund der in der für das anzuschließende Grundstück bestehenden Baugenehmigung angegebenen tatsächlichen Nutzung eine andere Geschossflächenzahl nachzuweisen.
2. Abweichend von Ziffer 1 gelten für Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten folgende Geschossflächenzahlen:

a. für die ersten 2.000 m² Grundstücksfläche:	0,8
b. für die über a. hinausgehende Grundstücksfläche von 2.001 – 4.000 m²:	0,7
c. für die über b. hinausgehende Grundstücksfläche von 4.001 – 6.000 m²:	0,6
d. für die über c. hinausgehende Grundstücksfläche von 6.001 – 8.000 m²:	0,4
e. für die über d. hinausgehende Grundstücksfläche von 8.001 – 10.000 m²:	0,2
f. für die über e. hinausgehende Grundstücksfläche:	0,1
3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 gilt für Grundstücke in Sondergebieten eine Geschossflächenzahl von 0,5.
4. Der zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für jeden Quadratmeter der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Geschoss-flächenzahl netto 2,50 €/m² (brutto 2,68 €/m²).

II. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

1. Die nachfolgend unter A. und B. aufgeführten Hausanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montagen, Löhne sowie Materialien.
Die Kosten des für den Wasserhausanschluss erforderlichen Tiefbaus reduzieren sich auf Antrag des Kunden entsprechend nach-stehender Auflistung, sofern neben der Wasserhausanschlussleitung nachweislich zugleich auch Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers in dem Rohrgraben, in dem auch die Wasserhausanschlussleitung verlegt wird, erstellt werden.
2. Die vom Kunden für die Herstellung des Hausanschlusses zu zahlenden Hausanschlusskosten werden nur dann zu den unter A. bzw. B. aufgeführten pauschalen Kostenbeiträge abgerechnet, wenn:
 - die Anschlussnennweite der Hausanschlussleitung DN 50 nicht übersteigt
 - die Länge der Hausanschlussleitung, gemessen von der Versorgungsleitung im Straßenkörper bis zur Hauptabsperrereinrichtung nicht größer 30 Meter ist und / oder
 - die Hausanschlussleitung nicht in einem Wasserzählerschacht endet, ohne in einem oberirdischen Baukörper fortgesetzt zu werden.

Hausanschlüsse die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen (z. B. weil die Anschlussnennweite der Hausanschlussleitung größer DN 50 ist oder weil im an das anzuschließende Grundstück unmittelbar angrenzenden Straßenraum keine Wasserversorgungsleitung vorhanden ist), werden individuell nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem jeweiligen Netzanschlussangebot der SWG berechnet.

A. Verlegung Wasserhausanschluss gemeinsam mit Gasnetzanschluss oder Fernwärmehausanschluss der SWG

	€ netto	€ brutto
1. Grundbetrag je Hausanschluss	1.150,00	1.230,50
2. Je angefangenen Meter Leitung im Straßenkörper, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Versorgungsleitung.	70,00	74,90
3. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	65,00	69,55
4. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung mit befestigter Oberfläche	9,00	9,63
5. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	35,00	37,45
6. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung ohne befestigte Oberfläche	3,50	3,75
7. Verrechnung für Eigenleistung Tiefbau auf dem Grundstück je m	20,00	21,40
8. Besondere Erschwernisse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet		
9. Bauwasserhausanschluss (sofern beantragt)	750,00	802,50

B. Wasserhausanschluss als Einzelanschlussverlegung

1. Grundbetrag je Hausanschluss	1.550,00	1.658,50
2. Je angefangenen Meter Leitung im Straßenkörper, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Versorgungsleitung.	140,00	149,80
3. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	130,00	139,10
4. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung mit befestigter Oberfläche	37,00	39,59
5. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	70,00	74,90
6. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung ohne befestigte Oberfläche	14,00	14,98
7. Verrechnung für Eigenleistung Tiefbau auf dem Grundstück je m	40,00	42,80
8. Besondere Erschwernisse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet		
9. Bauwasserhausanschluss (sofern beantragt)	750,00	802,50

Besondere Erschwernisse i. S. v. A. 8. bzw. B. 8. liegen vor, sofern eine Abweichung von den in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG (Anlage 3) entsprechend vorgegebenen örtlichen und/oder technischen Vorgaben für den Hausanschluss vorliegt. Dies können bspw. sein:

- bestehende Fundamente oder Mauern in der für die Hausanschlussleitung vorgesehenen Leitungstrasse

Die Verlegung eines Wasserhausanschlusses gemeinsam mit einem Gasnetzanschluss oder Fernwärmehausanschluss der SWG i. S. v. A. erfordert die Verlegung eines Gas- oder Fernwärmehausanschlusses gemeinsam mit dem Wasserhausanschluss in einen gemeinsamen Rohrgraben; weichen die Leitungsverläufe voneinander ab, gelten die Kosten einer separaten Einzelanschlussverlegung.

Werden auf Verlangen des Kunden Reserve- oder Zusatzanschlüsse hergestellt, so erhöhen sich die Hausanschlusskosten um 50 %.

Zur Beantragung eines Bauwasserhausanschlusses ist eine Anmeldung einer Trinkwasseranlage durch einen Installateur erforderlich. Ohne diese Anmeldung einer Trinkwasseranlage kann durch die SWG keine Kostenschätzung erfolgen.

III. Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1. Für die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden dem Kunden keine gesonderten Kosten berechnet.
2. Für jede weitere Inbetriebsetzung hat der Kunde eine Pauschale i. H. v. 123,00 Euro zzgl. der gesetzlich hierauf anfallenden Umsatzsteuer zu zahlen. Die Pauschale gemäß Satz 1 ist auch für jede vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung zu zahlen, die aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aufgrund des Zahlungsverzuges des Kunden hinsichtlich der für die Herstellung und / oder Änderung des Hausanschlusses in Rechnung gestellten Kosten unterblieben ist.
3. Für jede vom Kunden zu vertretende Nachplombierung zahlt er der SWG pauschal 82,00 Euro zzgl. der gesetzlich hierauf anfallenden Umsatzsteuer. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass diese Kosten der SWG überhaupt nicht oder niedriger entstanden sind.

IV. Kosten des Zahlungsverzuges

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SWG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die SWG den Kunden erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die SWG dem Kunden die ihr dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die SWG weist darauf hin, dass die pauschal nach Satz 1 berechneten Kosten i. d. R. zwischen 3,00 EUR und 25,00 EUR betragen können.

Anlage 3

Technische Anschlussbedingungen Wasser Allgemeine Grundsätze für Wasserhausanschlüsse

1. Geltungsbereich

Für die Sparte Wasser gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DIN 18012, die DIN 18322 die DIN 1988, DIN 4124, DIN EN 1717, DIN VDE 0100410, DIN VDE 0100540 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Errichtung von Wasserhausanschlüssen gelten die Vorgaben des DVGW Regelwerkes. Außerdem gelten die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Göttingen AG, nachfolgend SWG. Die SWG legt gem. § 17 AVBWasserV und ihren Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV durch diese Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Wasserhausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage fest. Die SWG kann verlangen, dass bereits vorhandene Wasserhausanschlüsse oder Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit, der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der SWG oder Dritte oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für alle Wasserhausanschlüsse im Versorgungsgebiet der SWG. Sollten bei der Planung oder Installation von Trinkwasseranlagen Unklarheiten auftreten, hat der Kunde sich umgehend mit der SWG in Verbindung zu setzen. Die Trinkwasseranalyse der SWG ist unter folgender Homepage veröffentlicht: www.stadtwerke-goettingen.de.

2. Hausanschlussanfrage

Zur Herstellung, Änderung und/oder der Rückbau eines bestehenden Hausanschlusses muss seitens des Kunden eine Hausanschlussanfrage nach den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV erfolgen.

Die Hausanschlussanfrage muss vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Unterlagen über das Netzanschlussportal der SWG, welches unter netzanschluss.stadtwerke-goettingen.de abgerufen werden kann, gestellt werden. Hat der Kunde nachweislich keine Zugangsmöglichkeit zum Netzanschlussportal der SWG, kann er seine Anfrage auch persönlich bei der SWG stellen. Mit der Hausanschlussanfrage für einen Neuanschluss ist vom Gebäude ein Lageplan als PDF-, DWG- oder DXF-Datei hochzuladen oder alternativ in Papierform vorzulegen, aus dem die Abstände des Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen, die Lage des geplanten Anschlussraumes und ggf. der gewünschte Verlauf der Hausanschlussleitung(en) hervorgehen.

Die bei der Hausanschlussanfrage benötigte Angabe zum Spitzendurchfluss dient der SWG als Grundlage für die Dimensionierung des benötigten Hausanschlusses.

Die Abfrage der zulässigen Geschossflächenzahl und der Grundstücksgröße dienen der Berechnung des zu zahlenden Baukosten-zuschusses nach den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, sofern das Grundstück erstmalig mit Wasser erschlossen wird.

Erhält ein Gebäude unter derselben postalischen Adresse einen weiteren Anschluss, wird dieser als Zusatzanschluss nach den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV abgerechnet.

Sofern der Kunde nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, ist der Anfrage eine schriftliche Zustimmung oder eine Vollmacht des Grundstückseigentümers beizufügen.

Wird ein Bauwasserhausanschluss benötigt, ist dieser zeitgleich mit dem Neuanschluss bzw. mit der Änderung des Hausanschlusses anzufragen.

Zwecks Koordinierung der Tiefbauarbeiten bei einer geplanten Mitverlegung anderer Ver- bzw. Entsorgungsleitungen ist die SWG mit der der Hausanschlussanfrage zu informieren und ggf. bereits vorhandene Lagepläne einzureichen.

Nach der schriftlichen Angebotsannahme durch den Kunden benötigt die SWG für die Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses in der Regel 6-8 Wochen.

Die Verlegung einer Anschlussleitung setzt eine örtliche Begehung des zuständigen Bezirksmeisters der SWG voraus.

Die Anmeldung des Wasserzählers muss gesondert im Geschäftsbereich Kundenanlagen / Installation der SWG beantragt werden und erfolgt über die zuständige Vertragsinstallationsunternehmen, nachfolgend VIU. Der Hausanschluss muss vor der gewünschten Inbetriebnahme bezahlt sein, ansonsten erfolgt keine Zählersetzung. Im Falle einer Dringlichkeit kann der Kunde eine Abschlagsrechnung anfordern.

3. Hausanschluss - Wasser

Der Hausanschluss verbindet das Wasserverteilnetz der SWG mit der Kundenanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Wasserhausanschluss besteht mindestens aus der Hausanschlussleitung, der Hauptabsperreinrichtung, und dem Wasserzähler. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWG und wird ausschließlich von der SWG bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instandgehalten.

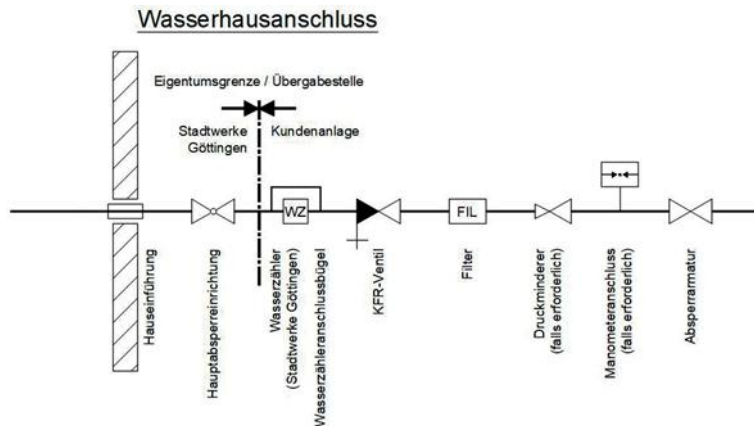
Bei Planung und Errichtung von Wasserhausanschlüssen sind die Überdeckungen, nach Abstimmung mit der SWG und nach DVGW-Regelwerk, zur Sicherstellung einer frostfreien und hygienisch einwandfreien Versorgung zu beachten. Für Mindestabstände zu Anlagen der Grundstücksentwässerung sind die einschlägigen Technischen Regeln zur Sicherstellung der hygienischen Belange zu beachten. Die Leitungsführung bis zum Anschlussraum ist zwischen Kunde und der SWG abzustimmen.

Bei Fragen zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene erteilt der Bereich Kundenanlagen / Installation Auskunft. Hausanschlussleitungen und Trinkwasser-Installationen sind bestimmungsgemäß zu betreiben; d. h. es ist eine regelmäßige Entnahme von Trinkwasser an allen Entnahmestellen sicherzustellen. Leitungen, die nur gelegentlich genutzt werden, sind mindestens alle 4 Wochen mit dem dreifachen Leitungsvolumen zu spülen. (Hinweis aus der Praxis: Jeweils 10 Minuten an allen Entnahmestellen spülen).

4. Eigentumsgrenzen

Die Verantwortung und Eigentumsgrenze der SWG endet hinsichtlich des Wasserhausanschlusses hinter der Hauptabsperreinrichtung, falls ausdrücklich vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden. Davon ausgenommen ist lediglich der Wasserzähler, der im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWG steht.

Bei wesentlichen Änderungen an der Bestandsanlage ist dies mit der SWG in Bezug auf den Volumenstrom der Messeinrichtung und Hausanschlussleitung abzustimmen.



5. Rohrleitungsgraben

Der Rohrleitungsgraben sollte geradlinig, im rechten Winkel von der Grundstücksgrenze zum Gebäude hin verlaufen. Der Leitungsbau muss ungehindert möglich sein und die Trasse für die Dauer der Nutzung des Hausanschlusses zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt sein.

Der Abstand zwischen Wasser- und Fernwärmeleitungen sollte 1m betragen, mindestens jedoch 0,4 m nach DVGW Arbeitsblatt W400-1, damit es zu keiner nachteiligen Beeinflussung des Trinkwassers kommt. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sind bauliche Maßnahmen, als Temperaturbarriere zwischen der Wasser- und Fernwärmeleitung zwingend erforderlich.

Wegen Frostgefahr ist für die Wasserhausanschlussleitung eine Überdeckung von mindestens 1,00 m und für die Hauseinführung ein seitlicher Abstand von mindestens 0,80 m zu Lichtschächten vorzusehen. Sollte die Anschlussleitung parallel zum Gebäude verlaufen, ist ein Mindestabstand von 1,00 m im gewachsenen Boden einzuhalten. Der Leitungsgraben sollte außerhalb des Setzbereiches des Gebäudes verlaufen.

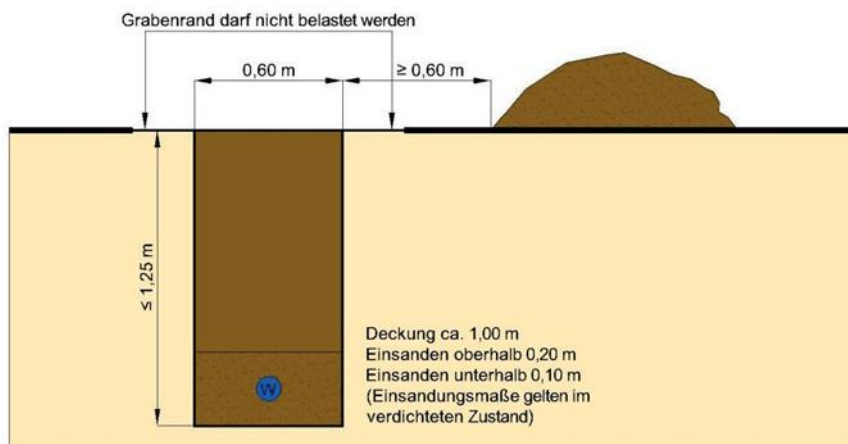


Abbildung 1: Beispielhafter Rohrleitungsgraben Wasser

Der Wasserhausanschluss wird in Gräben nach DIN 4124 verlegt. Die Leitungsbettung muss allseitig eine in der Abbildung 1: Beispielhafter Leitungsgraben Wasser angegebene Einsandung im verdichteten Zustand des Grabens haben. Der Sand für die Bettung und Verfüllung ist nach der DIN EN ISO 14688 auszuwählen. Recyclingmaterial ist für die Bettung und Verfüllung grundsätzlich nicht zulässig. Sollten parallel verlaufende Abwasserleitungen auf gleicher Höhe mit der Wasserleitung oder höher liegen, ist ein Abstandsmaß von 1,00 m einzuhalten.

Die Hauseinführung sowie die Hausanschlussleitungen dürfen nicht unter Außentreppen, überdachten Terrassen, Garagen, Carports oder anderen baulichen Anlagen liegen. Voraussetzung zur Verlegung einer Hausanschlussleitung ist ein verfüllter und verdichteter Arbeitsraum, eine freie Trasse von der Straße bis zum Anschlussraum und ein angefülltes Erdreich im Bereich der Hausanschlussstrasse bis zum Planum (ohne Mutterboden und befestigte Oberfläche). Außerdem darf im Bereich der Hauseinführung kein Gerüst stehen oder muss durch geeignete, technisch zugelassene Maßnahmen abgefangen werden.

Jedes Überbauen der Leitungen ist unzulässig! Bei Missachtung dieser Vorgaben wird seitens der SWG keine Haftung bzw. Gewährleistung, im Falle hieraus entstehender Schäden, übernommen. Die Kosten von aufgrund entsprechender Überbauungen notwendiger Umlegungen trägt der Kunde.

Der Kunde ist verpflichtet, sich bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten auf seinem Grundstück über den Verlauf etwaiger Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitungen der SWG zu erkundigen und diese ggf. zu sichern, da im gesamten Stadtgebiet Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitungen der SWG liegen. Jeder Bauherr hat bei der Planung und Ausführung auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist bei der Planung und Ausführung von Arbeiten, dazu zählen auch Baumpflanzungen, Errichtung von Zäunen sowie jegliche Arten von Vorhaben, bei denen Tiefbauarbeiten notwendig sind, rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen einzuholen. Diese ist kostenfrei bei der SWG erhältlich.

Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungspläne neuesten Standes auf der Baustelle vorliegen, die nicht älter als 2 Wochen sein dürfen!

Für den Zeitraum von der Verlegung der Anschlussleitung, bis zur Verfüllung ist der Rohrgraben wasserfrei zu halten.

6. Rohrleitungsgräben bei gemeinsamer Verlegung

Für die gemeinsame Verlegung von zwei oder mehr Medien in einen Leitungsgraben, gelten die vorher genannten Richtlinien. Zur Verdeutlichung dienen die Abbildung 2: Leitungsgraben Gas + Wasser und Abbildung 3: Leitungsgraben Fernwärme + Wasser.

Rohrleitungsgraben gemeinsame Verlegung Gas und Wasser

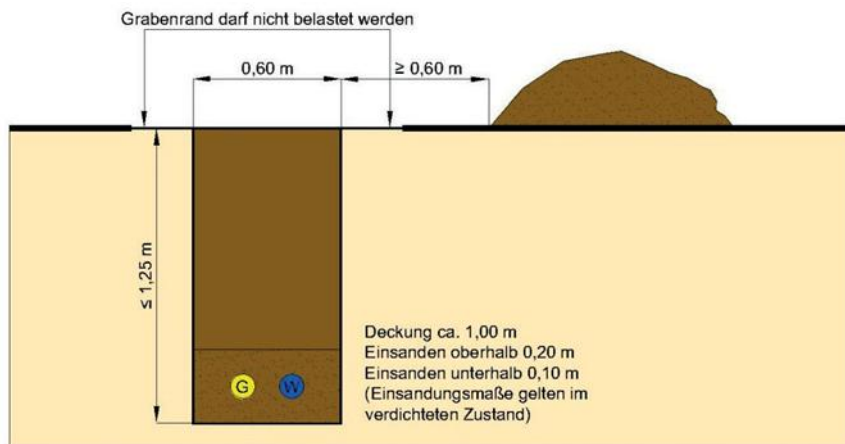


Abbildung 2: Rohrleitungsgraben Gas + Wasser

Rohrleitungsgraben gemeinsame Verlegung Fernwärme und Wasser

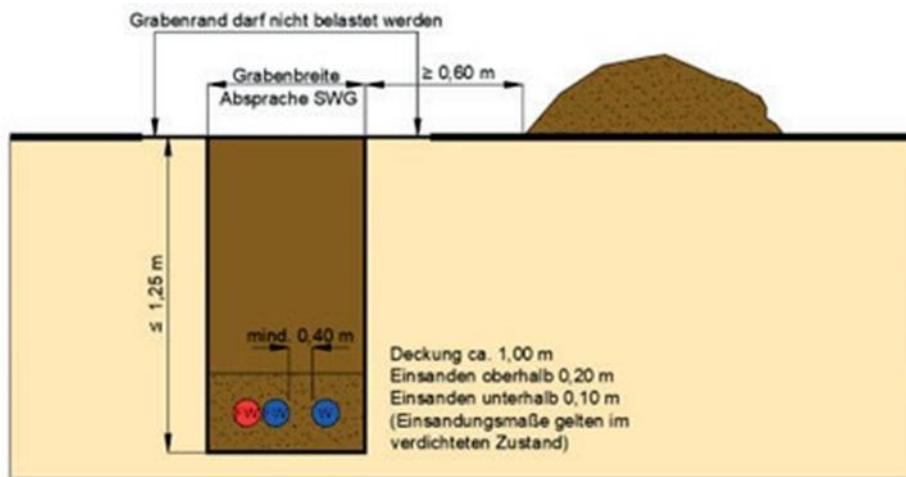


Abbildung 3: Rohrleitungsgraben Fernwärme + Wasser

7. Eigenleistung Erdarbeiten

Der Kunde hat die Möglichkeit die Aushebung des für die Verlegung der Hausanschlussleitung erforderlichen Rohrleitungsgrabens auf seinem privaten Grundstück selbst durchzuführen bzw. selbst durchführen zu lassen und nach Verlegung der Hausanschlussleitung diese mit einer allseitigen Sandschicht und anschließender Verdichtung nach den Vorgaben der SWG wieder zu verfüllen bzw. verfüllen zu lassen. 0,10 m unterhalb sowie 0,20 m oberhalb der verlegten Hausanschlussleitung ist eine Einsandung verpflichtend herzustellen. Die Einsandungsmaße gelten im verdichteten Zustand. Außerdem ist ein Trassenwarnband der SWG mitzuverlegen. Die Art des Füllmaterials und die Lage des Trassenwarnbandes sind mit dem zuständigen Bezirksmeister der SWG abzustimmen. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Hausanschlussleitungen sind unzulässig. Darüber hinaus kann der Kunde zusätzlich für die Verlegung der Hausanschlussleitung Lehrrohre in dem Rohrleitungsgraben verlegen bzw. verlegen lassen. Für diese Lehrrohre sind ausschließlich Kabuflexrohre zu verwenden, bei denen bei mehrlagiger Anordnung, Abstandhalter zur Fixierung vorzusehen sind. Der Kunde führt die vorstehend beschriebenen Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung der SWG. Für die in Eigenleistung des Kunden erbrachten Leistungen übernimmt die SWG keine Haftung. Die Schachtarbeiten dürfen nur auf eigenem (Privat-)Grundstück des Kunden ausgeführt werden. Die Sicherung der Baustelle auf dem Grundstück des Kunden, obliegt dem Kunden. Für Mindestabstände zu anderen Leitungsanlagen sind die einschlägigen Technischen Regeln zu beachten. Der Rohrgraben ist nach Vorgabe der SWG herzustellen. Die Bauablauffermine sind mit den Beauftragten der SWG abzustimmen. Das Legen der Hausanschlussleitungen erfolgt zum angekündigten Termin durch die SWG. Vor dem vollständigen Verfüllen des Rohrleitungsgrabens erfolgt die endgültige Vermessung und Erfassung der Hausanschlussleitung durch Fachkräfte der SWG oder deren Beauftragte. Danach ist vom Kunden, der Graben zu verfüllen und zu verdichten. Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Kunden. Das Verfüllen des Grabens muss zum Termin der Inbetriebnahme des Hausanschlusses erfolgt sein. Im Falle der Nichteinhaltung oder nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Eigenleistungen sind die SWG berechtigt, dem Kunden die der SWG dadurch zusätzlich entstehende Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

8. Anschlussraum

Der Anschlussraum sollte an der der Versorgungsleitung zugewandten Hausseite liegen, mindestens aber an einer Außenwand des Gebäudes.

Der Anschlussraum muss nach DIN 18012 geplant und errichtet werden. In diesem Raum werden alle notwendigen Anschluss- und Betriebseinrichtungen angeordnet. Der Anschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch welche die Anschlussleitungen geführt werden. Anschlussräume mit einem Wasseranschluss sollten eine ständig wirksame Entwässerungsmöglichkeit (Bodenabläufe, eventuell mit Rückstausicherung) haben. Der Anschlussraum muss ab dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses abschließbar sein und frostfrei gehalten werden. Zwischen den Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger muss ein Arbeitsabstand von mind. 0,30 m vorhanden sein.

Im Anschlussraum sollen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Hausanschlusses müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Bei Mehrfamilienhäusern (Gebäuden ab drei Wohneinheiten) ist der Raum dauerhaft abschließbar auszuführen. Der Raum ist zu kennzeichnen. Ebenso ist zu dokumentieren, wer den Zugang zum Anschlussraum möglich machen kann. Die Kosten von Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit, die der Kunde zu verantworten hat, sind vom Kunden zu tragen.

Zur bildlichen Veranschaulichung dienen zusätzlich die Abbildung 4: Anschlussraum - Gebäude mit Keller (Wasser), Abbildung 5: Anschlussraum - Gebäude ohne Keller (Wasser) und Abbildung 6: Anschlussnische Wasser.

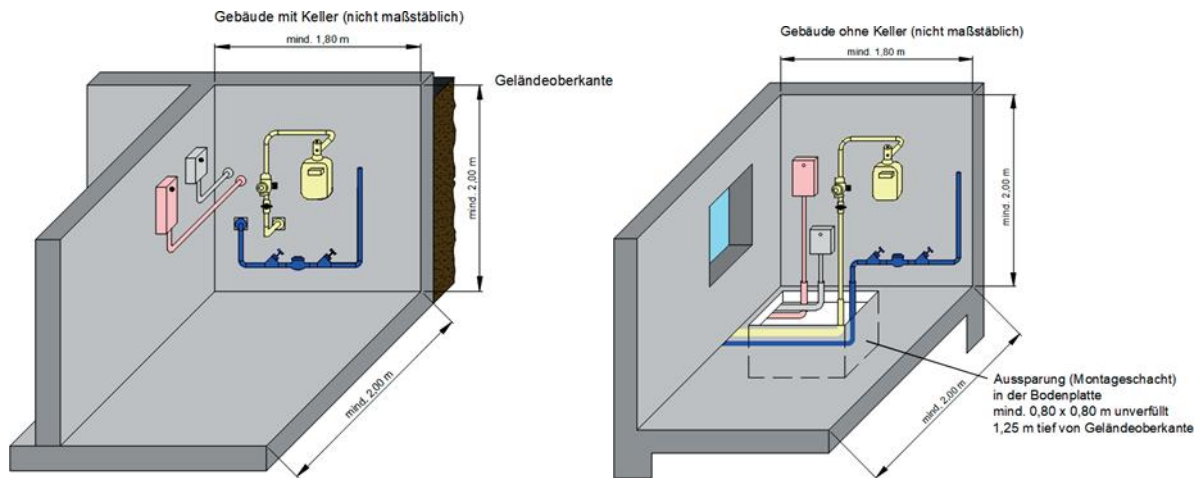


Abbildung 4: Anschlussraum - Gebäude mit Keller (Wasser)

Abbildung 5: Anschlussraum - Gebäude ohne Keller (Wasser)

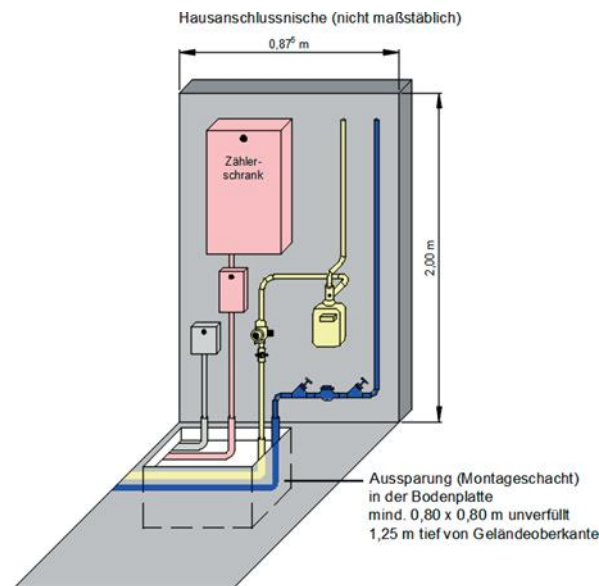


Abbildung 6: Anschlussnische Wasser

9. Hauseinführung

Bei Gebäuden ohne Keller kann die Zähleranlage in einem an der Außenwand liegenden Anschlussraum oder einer Anschlussnische gemäß DIN 18012 eingebaut werden. Die Wasserzähleranlage muss frostfrei gehalten werden. Eine Aussparung (Montageschacht) für den Hausanschluss muss in der Bodenplatte vorgesehen werden. Die Ausführung des Montageschachtes hat nach der Anlage 3 - Baurichtlinie Wasserhausanschluss und Anlage 4 - Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss der SWG zu erfolgen. Der Montageschacht muss entweder aus Metall oder gemauert sein. Für das Öffnen und Schließen des Montageschachtes ist der Kunde zuständig. Die Größe des Durchbruches für die Aussparung ist mit der SWG abzustimmen, da diese Aussparung abhängig von der Dimension, der Art und der Anzahl der eingeführten Medien ist.

Als Alternative zum Montageschacht akzeptieren die SWG auch Mehrspartenhauseinführungen in Reihenausführung (siehe Anlage 1 - Aufbau und Richtlinien Mehrspartenhauseinführung) mit DVGW-Zulassung. Mehrspartenhauseinführungen werden von der SWG nur bis zur Rohrenweite DN 40 akzeptiert (Herstellerbeispiele: Schuck Group, Hauff-Technik).

Der Einbau einer nach DIN 18322 und DVGW-VP 601 zugelassenen Hauseinführung ist zulässig. Eine entsprechende Gas- und Wasserdichtheit muss gewährleistet sein. Der Einbau hat durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten nach Herstellervorgaben zu erfolgen. Es wird keine Haftung bzw.

Gewährleistung von der SWG übernommen. Bei größeren Netzanschlüssen nehmen Sie bitte in Bezug auf die Art der Gebäudeeinführung zwingend im Vorfeld Kontakt mit der SWG auf, um eine individuelle Lösung zu finden.

Die Verwendung von baumarktüblichen Hochtemperatur- und Kanalgrundrohr als Schutzrohr für die Hauseinführung, ist unzulässig. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen zur sicheren Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen, dazu zählt u. a. die Bauwerksdurchdringung. Der Kunde ist für die Öffnung seines Gebäudes zur Heranführung der Hausanschlussleitungen verantwortlich und auch für das Wiederverschließen einschließlich Abdichten. Die Herstellung und das Wiederverschließen der Wandöffnung können im Bauablauf erfolgen, es sei denn der Kunde beauftragt explizit ein anderes Unternehmen mit der Durchführung dieser Arbeiten.

Die Herstellung und Abdichtung der Bauwerksdurchdringung, egal ob durch die Bodenplatte oder die Wand, erfolgen bauseits und sind nicht Bestandteil des Hausanschlussvertrages. Dies gilt auch für Mehrspartenhauseinführungen.

10. Bauwasserhausanschluss

Sollte ein Bauwasserhausanschluss notwendig sein, muss dieser bei der SWG als Vermerk auf der Hausanschlussanfrage angefragt werden. Technische Grundlagen des Bauwasserhausanschlusses entnehmen Sie bitte der Anlage 2 – Aufbau und Richtlinien des Bauwasserhausanschlusses.

Unter Beachtung der eingereichten Zeichnungen wird die Lage des zukünftigen Anschlussraumes entnommen und die Hausanschlussleitung als Bauwasserhausanschluss vorgestreckt. Ein Schachtbauwerk ist bauseitig zu stellen.

11. Standrohr

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist anstelle eines Bauwasserhausanschlusses auch ein Standrohr möglich. Der entsprechende Nutzungsvertrag ist auf der Webseite der SWG abrufbar.

Die Wahl der Hydranten, an denen das Standrohr aufgestellt wird, wird von den SWG festgelegt. Das vom Kunden beauftragte Fachunternehmen trägt Sorge dafür, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Zubehörs nicht zu Schaden kommen. Das Fachunternehmen übernimmt die entsprechende Verkehrssicherungspflicht.

12. Anschluss, der in einem Zählerschacht endet, ohne dass er in einem oberirdischen Baukörper fortgesetzt wird

Für einen Hausanschluss, der in einem Zählerschacht endet, ohne dass er in einem oberirdischen Baukörper fortgesetzt wird, müssen folgende Vorgaben beachtet werden, um die Trinkwasserhygiene nicht negativ zu beeinträchtigen.

Es wird ein Anschlussschacht benötigt, in dem der Wasserzähler der SWG installiert wird. Es ist zu beachten, dass der Anschluss-schacht nach den Vorgaben der SWG vom Bauherrn zu errichten, zu beschaffen und zu bezahlen ist. Die SWG akzeptieren ausschließlich den Flexoripp Wasserzählerschacht der Firma EWE- Armaturen.

Eine Systemtrennung gemäß DIN EN 1717 ist dem Wasserzähler nachzuschalten. Anschlüsse, die keiner regelmäßigen Nutzung unterliegen sind mindestens alle vier Wochen mit dem dreifachen Leitungsvolumen zu spülen. Der Systemtrenner muss oberhalb der Rückstauenebene liegen und darf nicht in überflutbaren Bauwerken installiert werden. Der Systemtrenner darf aus diesem Grund nicht in dem Anschlussschacht mit eingebracht werden. Für die Systemtrennung muss mindestens ein abschließbares, frostsicheres und nicht überflutbares Bauwerk errichtet werden.

13. Anmeldung einer Kundenanlage

Neuanlagen, Erweiterungen, Veränderungen und Wiederinbetriebnahmen von Kundenanlagen nach Stilllegungen müssen rechtzeitig unter Verwendung des gültigen Anmeldeformulars bei den SWG beantragt werden.

Arbeiten an Wasserinstallationsanlagen dürfen nur durch ein VIU ausgeführt werden, die bei der SWG oder einem anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind. Das VIU muss sich vor Beginn der Arbeiten mit der SWG, Bereich Installation / Kundenanlagen in Verbindung setzen. Die SWG behält sich vor, das VIU gemäß AVBWasserV zu überprüfen. Ansprechpartner für die SWG ist der verantwortliche Fachmann des VUI.

Der Kunde bzw. das VIU haftet für die Richtigkeit der Angaben und Werte in der Anmeldung. Werden Anschlussleitungen oder Mess-einrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Kunde die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

Die Installation und der Betrieb von Druckerhöhungs-, Brunnenwasser-, Regenwassernutzungs-, Wasserenthärtungs- und Dosier-anlagen bedürfen der Zustimmung der SWG. Anlagen zur Regenwassernutzung und Brunnenanlagen sind beim örtlichen Gesundheitsamt anzumelden. Ggf. sind in der Kundenanlage Maßnahmen zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das Trinkwassersystem vorzusehen wie z. B. eine Systemtrennung. Derartige Anlagen müssen vom VIU bei der SWG angemeldet werden.

14. Inbetriebsetzung

Ist die Hausinneninstallation vollständig vorgerichtet, so beantragt das VIU mit dem gültigen Anmeldeformular die Inbetriebsetzung der Wasseranlage und die Wasserzählermontage. Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des Inbetriebsetzungsauftrages. Zur Inbetriebsetzung muss der verantwortliche Fachmann des VIU und nach Möglichkeit der Kunde vor Ort sein. Die durchgeführten Druckprüfungen und das Spülen der Rohrleitung durch das VIU sind Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung. Ein schriftlicher Nachweis muss vor der Zählermontage erbracht sein. Nach dieser Kontrolle, erfolgt durch die SWG die Montage des Wasserzählers. Die Verschraubungen des Wasserzählers werden verplombt. Für die fachgerechte Inbetriebsetzung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 1988 + DIN EN 1717) und die Einweisung des Kunden in die Kundenanlage ist das VIU verantwortlich.

15. Plombenverschlüsse

Die von der SWG in einer Kundenanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen nur von der SWG selbst oder dem VIU mit Zustimmung der SWG geöffnet werden. Bei Kundenanlagen, die gesperrt sind, darf das VIU weder angebrachte Plomben entfernen noch die Anlage in Betrieb nehmen. Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten in Zusammenhang mit der SWG gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehören auch Manipulation und Wasserdiebstähle. Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden. Sollten Plombenverschlüsse unwissentlich der SWG gegenüber entfernt werden, behält diese sich vor, rechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen. Eine Öffnung der Plombe ohne nachweisliche Begründung und Mitteilung an die SWG stellt einen Straftatbestand dar.

16. Zählerplatz und Wasserzähler

Der Wasserzähleraufstellort, die Größe und die Art des Wasserzählers werden von den SWG anhand der Berechnungen des VIU bestimmt. Der Einbau der Messeinrichtung durch die SWG erfolgt nur an zentraler Stelle in einem Anschlussraum gemäß DIN 18012, unmittelbar hinter der Hauptabsperrereinrichtung. Ansonsten gilt die DIN 1988-200. Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen sowie vor Frost geschützt sind. Der Wasserzähler sollte auf eine Höhe von 0,70 m - 1,00 m angebracht werden. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Zählerplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen damit die Zuordnung der jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist. Weiterhin sind Wasserzähler so anzuordnen, dass sie ohne Hilfe von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können. Hinter dem Wasserzähler ist unmittelbar ein KFR-Ventil einzubauen. Der Einbau eines Filters und Druckminderers ist nur hinter dem KFR-Ventil gestattet. Der Aufstellort soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein. Die SWG kann Messeinrichtungen mit Fernablesung installieren und nutzen.

17. Druckminderventile

Aus topografischen Gründen ist der Wasserdruck im Verteilnetz der SWG unterschiedlich hoch. Die jeweiligen Druckverhältnisse können bei der SWG im Bereich Planung angefragt werden.

18. Filter

Unmittelbar hinter der Wasserzähleranlage ist ein mechanischer Filter in die Kundenanlage einzubauen.

19. Schutzpotenzialausgleich

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt GW 306 und der DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540, ist die Benutzung des Hausanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass, in den Rohrgraben der SWG kein Erdungsband o. ä. eingelegt werden darf. Der Kunde hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile / Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Diesbezüglich setzen Sie sich bitte mit Ihrem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen in Verbindung.

Anlagen

- Anlage I: Aufbau und Richtlinien - Mehrspartenhauseinführung
- Anlage II: Aufbau und Richtlinien - Bauwasseranschluss
- Anlage III: Baurichtlinie Wasserhausanschluss
- Anlage IV: Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss

Anlage I:**Aufbau und Richtlinien - Mehrspartenhauseinführung Mehrspartenhauseinführung**

- in Anlehnung an die DIN 18012 sowie an die AVBWasserV

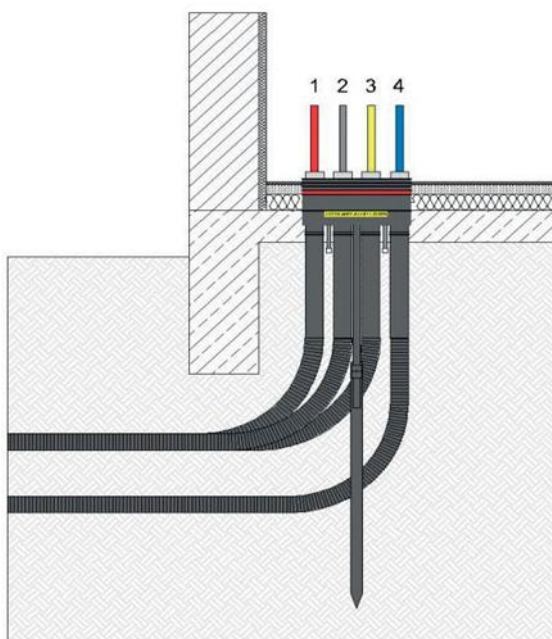
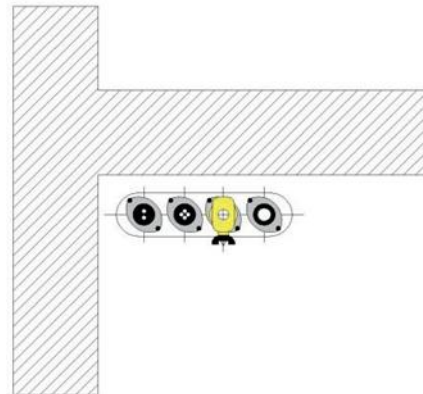
Der Anwendungsbereich der DVGW-VP 601 erstreckt sich neben Gas- und / oder Wasserhauseinführungen auch auf Mehrspartenhauseinführungen. Die Schutzziele gelten für das gesamte Bauteil uneingeschränkt. Für andere Versorgungssparten gelten ggf. zusätzliche Anforderungen aus anderen technischen Regelwerken.

Der Vorteil einer Mehrspartenhauseinführung ist, dass nur eine Kernbohrung benötigt wird. Die Mehrspartenhauseinführung muss gas- und wasserdicht in das Gebäude geführt werden. Nicht benutzte Sparten sind gas- und wasserdicht zu verschließen.

Die Gebäudeeinführung für Gas muss die Kriterien des DVGW-Arbeitsblattes G 459-1 erfüllen, insbesondere die Übertragung von Kräften bzw. den Schutz vor Übertragung von Kräften auf die Inneninstallation.

Die Mehrspartenhauseinführung ist vom Kunden zu bestellen und fachgerecht zu verbauen. Mehrspartenhauseinführungen werden von den Stadtwerke Göttingen AG nur bis zur Rohrenweite DN 40 für die Medien Gas und Wasser akzeptiert. Die Stadtwerke Göttingen AG akzeptiert nur ein nebeneinanderliegendes Leerrohrsystem für Gebäude ohne Keller (Reihenanzordnung), außerdem werden nur Mehrspartenhauseinführungen mit DVGW-Zulassung akzeptiert. Beim Einbau der Mehrspartenhauseinführung sind die vom Hersteller vorgegebenen Biegeradien zu beachten (Herstellerbeispiele: Schuck Group, Hauff-Technik).

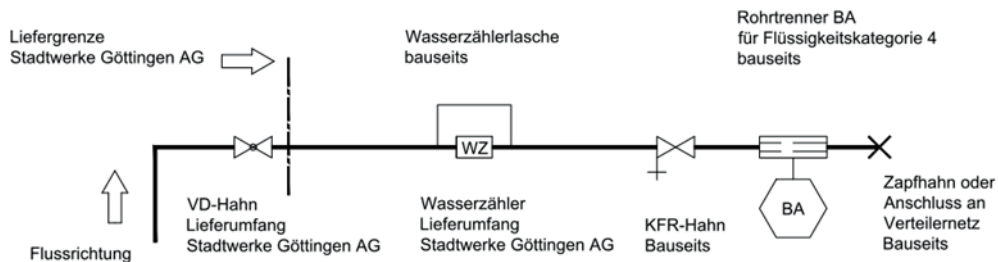
Bei Gebäuden mit Keller akzeptiert die Stadtwerke Göttingen AG die Methode der separaten Kernbohrung.

Draufsicht

- 1 Starkstrom-Hausanschlusskabel
- 2 Anschlussleitung Telefon / Breitbandkommunikation
- 3 Anschlussleitung für Gasversorgung
- 4 Anschlussleitung für Wasserversorgung

Anlage II:**Aufbau und Richtlinien – Bauwasseranschluss Schutz des Trinkwassers bei Bauwasseranschluss**

- nach DIN 2001 Teil 2, (zeitweise) Trinkwasserversorgung nicht ortsfester Anlagen
- nach DVGW-Arbeitsblatt W408, Nichttrinkwasser- bzw. Löschwasserversorgung

Aufbauskizze Bauwasseranschluss**Kommentar zur DIN 2001 Teil 2 (6.4 Anforderungen an Planung und Installation)**

Der in der Sicherungseinrichtung HD (Rohrbelüfter für Schlauchanschlüsse, kombiniert mit einem Rückflussverhinderer) enthaltene Rohrbelüfter verliert seine Funktion, wenn:

- die daran angeschlossene Schlauchleitung sich mit dem Schlauchende oder
- die nachgeordnete Installation sich

über dem Höhenniveau der an der Abgabestelle angeschlossenen Sicherungseinrichtung befindet.

Die Sicherungseinrichtung HD kann also nur am höchsten Punkt der Installation verwendet werden. Falls das konstruktiv nicht möglich ist, soll eine Sicherungseinrichtung BA installiert werden.

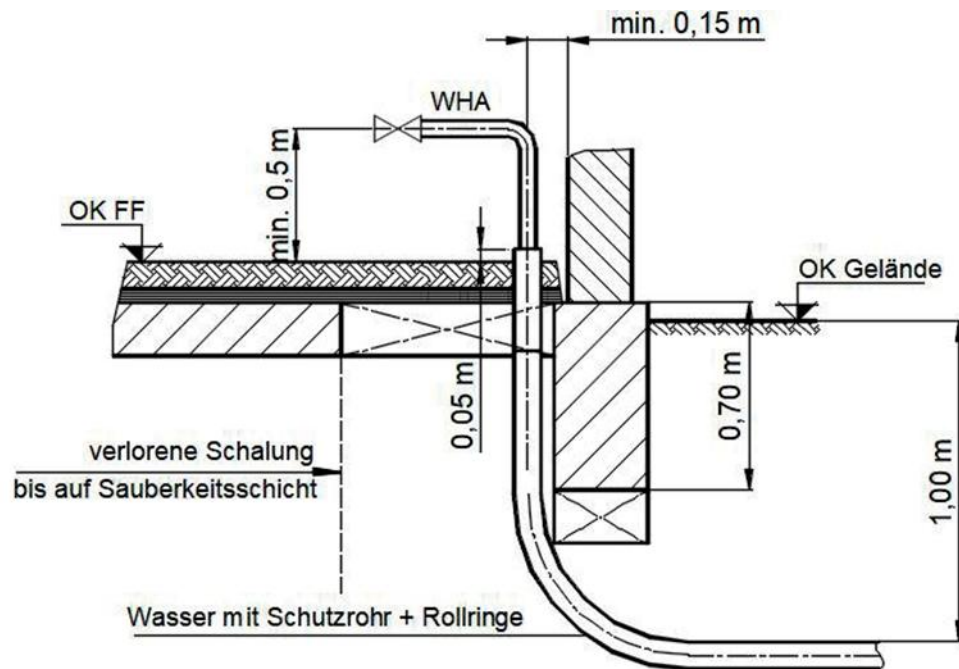
Auszug DVGW-Arbeitsblatt W 408 (5.5 Bau und sonstige Wasserversorgung)

Die Bau- und sonstige Wasserversorgung schließt sowohl die Versorgung mit Nichttrinkwasser als auch mit Trinkwasser ein. Grundsätzlich richtet sich die Art der Sicherungseinrichtung nach der maximal zu erwartenden Gefährdung.

Ist die Eigensicherung der angeschlossenen Anlagen und Geräte mit freiem Auslauf nicht sichergestellt, ist hierfür eine Entnahmeverrichtung mindestens nach der Flüssigkeitskategorie 4 nach DIN EN 1717 bzw. DIN 1988 Teil 100 einzubauen. Sie muss mindestens mit einer Sicherungseinrichtung BA ausgerüstet sein.

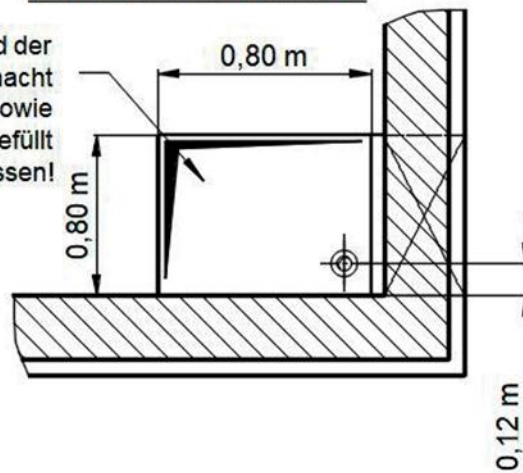
Anlage III – Baurichtlinie Wasserhausanschluss

**Wasserhausanschluss bis DN 65
bei nicht unterkellertem Gebäude (an der Außenwand)**



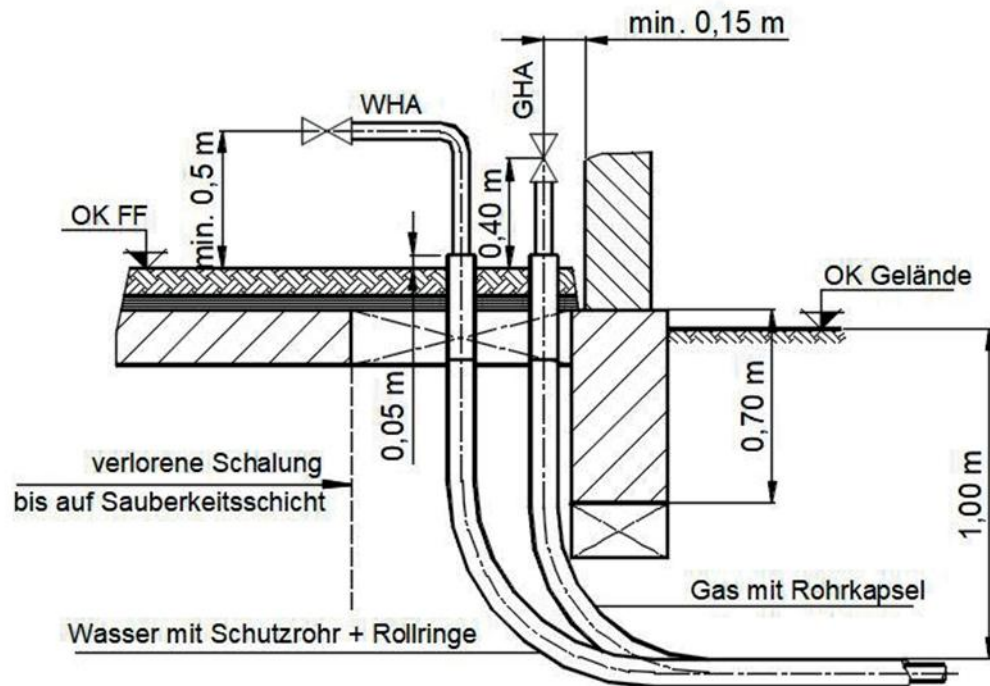
Hausanschlussraum

Vom Kunden wird der Anschlußschacht hergestellt sowie später mit Kies aufgefüllt und mit Beton geschlossen!



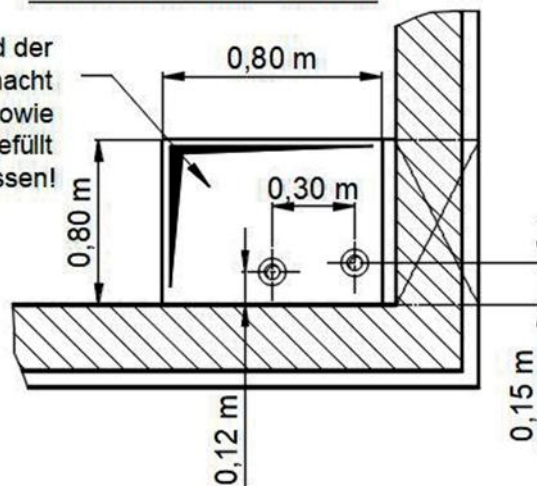
Anlage IV – Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss

Gas- und Wasserhausanschluss bis DN 65
bei nicht unterkellertem Gebäude (an der Außenwand)



Hausanschlussraum

Vom Kunden wird der Anschlußschacht hergestellt sowie später mit Kies aufgefüllt und mit Beton geschlossen!



Ansprechpartner bei der Stadtwerke Göttingen AG**Planung/Beratung/Angebot/Beantragung Hausanschluss Gas + Wasser**

Kerstin Wähning

Tel. 0551/301-603

E-Mail planung@swgoe.de

Antonia Hünermund

Tel 0551 / 301-313

E-Mail planung@swgoe.de

Kathrin Steinberg

Tel. 0551 / 301-249

E-Mail planung@swgoe.de**Anmeldung Anlage / Zähler / Inbetriebsetzung / Trinkwasserhygiene / Installateurverzeichnis**

Kundenanlagen / Installation

Tel. 0551 / 301-630

E-Mail kundenanlagen@swgoe.de**Fernwärmezähler**

Thomas Rode

Tel. 0551 / 301-363

E-Mail fernwaerme@swgoe.de**Planung/Beratung/Angebot/Beantragung Hausanschluss Fernwärme**

Tel. 0551 / 301-469

E-Mail fw-anfragen@swgoe.de**Contracting**

Michael Pauscher

Tel. 0551 / 301-646

E-Mail waermeplus@swgoe.de**Planauskünfte**

Dudu Keskin

Tel. 0551 / 301-362

E-Mail planauskunft@swgoe.de

Marcus Hunstock

Tel. 0551 / 301-360

E-Mail planauskunft@swgoe.de

46.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Ergänzenden Bedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. Anwendungsbereich

Die NDAV in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nebst ihren Anlagen sind Bestandteil des zwischen dem Anschlussnehmer* und der Stadtwerke Göttingen AG (im Folgenden „SWG“) bestehenden Netzanschlussverhältnisses bzw. des zwischen dem Anschlussnutzer und der SWG bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisses.

II. Netzanschluss, Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten

1. Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses sowie die Änderung, Trennung und / oder der Rückbau eines bereits bestehenden Netzanschlusses erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Angebots der SWG. Für die Angebotserstellung ist eine entsprechende Anfrage des Anschlussnehmers erforderlich, die von ihm über das Netzanschlussportal der SWG netzanschluss.stadtwerke-goettingen.de gestellt werden kann. Hat der Anschlussnehmer nachweislich keine Zugangsmöglichkeit zum Netzanschlussportal der SWG, kann er seine Anfrage auch persönlich bei der SWG stellen.
2. Sofern die SWG dem Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten i. S. d. § 9 NDAV) in Rechnung stellt, erfolgt deren Berechnung in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entweder pauschal oder individuell nach tatsächlichem Aufwand. Ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand werden die Kosten für die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses von der SWG berechnet. Die Einzelheiten der jeweiligen Kostenberechnung sowie ihrer Voraussetzungen sind im Preisblatt (Anlage 1) definiert.
3. Sofern die SWG dem Anschlussnehmer Kosten für die Einräumung und die dauerhafte Vorhaltung der Netzkapazität am Netzanschluss (Baukostenzuschuss i. S. d. § 11 NDAV) in Rechnung stellt, werden diese nach Maßgabe des § 11 NDAV berechnet.
4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses oder seine Änderung erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück einschließlich der Beschaffung und Verlegung von für die Hausanschlussleitung vorgesehenen Lehrrohren im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWG selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen (nachstehend „Eigenleistungen“). In diesem Fall werden diese Eigenleistungen durch die SWG pauschal bei der Berechnung der Netzanschlusskosten in Abzug gebracht. Für Schäden an Netzanschlussleitungen, die auf nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenleistungen zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer.
5. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m Breite nicht überbaut und innerhalb eines Schutzstreifens von 5 m Breite nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.
6. Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss von ihrer Versorgungsleitung abzutrennen, wenn der Netzanschlussvertrag beendet ist.

III. Gasart, Brennwert und Druck

Der Brennwert des Erdgases (2. Gasfamilie / Gruppe H) im Gasverteilungsnetz der SWG entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (DVGW- Arbeitsblatt zur Gasbeschaffenheit (G 260) mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite beträgt zwischen 11,23 - 11,62 kWh/m³ bei einem Ruhedruck (bzw. Ausgangssollwert des Gas-Druckregelgerätes der SWG) i. H. v. 23 mbar.

IV. Gasanlage und ihre Inbetriebsetzung

1. Die Gasanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf das Gasverteilungsnetz der SWG sowie die Gasbeschaffenheit des Erdgases i. S. d. Ziffer III vermieden werden. Dazu ist die Gasanlagen durch regelmäßige Kontrollen auf ihre sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen.
2. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zu beantragen, der bei der SWG angefordert werden kann.
3. Für jede In- bzw. Wiederinbetriebsetzung der Gasanlage hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer der SWG die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, wenn z. B. eine vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Gasanlage nicht möglich ist.

4. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt voraus, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer, die für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses in Rechnung gestellten Kosten bzw. die von der SWG hierfür ggf. geforderten Abschläge einschließlich etwaiger Mahnkosten vollständig erstattet hat

V. Technische Anschlussbedingungen

Bei den in diesen Ergänzenden Bedingungen nebst ihren Anlagen aufgeführten Preisen handelt es sich um Nettobeträge, die von der SWG zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

VI. Umsatzsteuer

Soweit der Anschlussnehmer und / oder -nutzer die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat oder die betreffenden Einrichtungen der Gasversorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers umgerüstet werden, werden diese Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend der Vergütungssätze (Anlage 3) von der SWG berechnet.

VII. Haftung

1. Für Schäden, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet haftet die SWG nach § 18 NDAV.
2. Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:

a) Personenschäden

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und / oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen

b) Sach- und Vermögensschäden

Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des jeweiligen Vertragspartners (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der SWG.

4. Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz sowie die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

VIII. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWG beschädigt oder entfernt, so ist die SWG unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer in Rechnung zu stellen, sofern dieser die Beschädigung oder Entfernung des betreffenden Plombenverschlusses zu vertreten hat.

IX. Vertragsdauer Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag

1. Der Netzanschlussvertrag tritt mit Zugang der Annahmeerklärung des Anschlussnehmers über das Angebot der SWG zur Netzanschlussherstellung in Kraft. Für das Inkrafttreten des Anschlussnutzungsvertrages zwischen der SWG und dem Anschlussnutzer gilt § 3 Abs. 2 NDAV. Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag werden jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen; für ihre Beendigung gelten die §§ 25 ff. NDAV.
2. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, anstelle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages den Netzanschluss für einen vorübergehenden Zeitraum durch die SWG außer Betrieb nehmen zu lassen. Während des Zeitraums, in dem der Netzanschluss außer Betrieb ist, gelten die Regelungen der NDAV in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nebst ihren Anlagen fort und der Anschlussnehmer zahlt an die SWG für die physische Vorhaltung des Netzanschlusses ein Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

X. Datenverarbeitung

Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer durch die SWG sind unter anderem im Internet unter <https://www.stadtwerke-goettingen.de/datenschutz/> abrufbar oder können postalisch bei der SWG angefordert werden.

XI. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den Verbraucherservice der SWG zur Beilegung der Streitigkeit angerufen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgender Adresse erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 – 27 57 240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Anlagen

Anlage 1 Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

Anlage 2 Technische Anschlussbedingungen

Anlage 1

Preisblatt der Stadtwerke Göttingen AG zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG zur NDAV**I. Netzanschlusskosten**

Die nachfolgend unter A. und B. aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montagen, Löhne sowie Materialien.

Die Kosten des für den Netzanschluss erforderlichen Tiefbaus reduzieren sich auf Antrag des Anschlussnehmers entsprechend nachstehender Auflistung, sofern neben der Netzanschlussleitung nachweislich zugleich auch Stromnetzanschlussanlagen von dem Stromnetzbetreiber in dem Rohrgraben, in dem auch die Netzanschlussleitung verlegt wird, erstellt werden.

Die vom Kunden für die Herstellung des Netzanschlusses zu zahlenden Netzanschlusskosten werden nur dann zu den unter A. bzw. B. aufgeführten pauschalen Kostenbeiträge abgerechnet, wenn:

- die Anschlussnennweite der Hausanschlussleitung DN 50 nicht übersteigt und/oder
- die Länge der Netzanschlussleitung, gemessen von der Versorgungsleitung im Straßenkörper bis zur Hauptabsperreinrichtung nicht größer 30 Meter ist

Netzanschlüsse, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen (z. B. weil die Anschlussnennweite der Netzanschlussleitung größer DN 50 ist oder weil im an das anzuschließende Grundstück unmittelbar angrenzenden Straßenraum keine Gasversorgungsleitung vorhanden ist), werden individuell nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den, in dem jeweiligen Netzanschlussangebot der SWG angegebenen Einheitspreise bzw. Stundenlöhne berechnet.

A. Verlegung Netzanschlussleitung zusammen mit Wassernetzanschluss der SWG

	€ netto	€ brutto
1. Grundbetrag je Gasnetzanschluss	1.300,00	1.547,00
2. Je angefangenen Meter Leitung im Straßenkörper, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Versorgungsleitung.	70,00	83,30
3. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	65,00	77,35
4. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung mit befestigter Oberfläche	9,00	10,71
5. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	35,00	41,65
6. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung ohne befestigte Oberfläche	3,50	4,17
7. Verrechnung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m	20,00	23,80
8. Besondere Erschwernisse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet		

B. Netzanschluss als Einzelverlegung

	€ netto	€ brutto
1. Grundbetrag je Gasnetzanschluss	1.700,00	2.023,00
2. Je angefangenen Meter Leitung im Straßenkörper, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Versorgungsleitung.	140,00	166,60
3. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	130,00	154,70
4. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung mit befestigter Oberfläche	37,00	44,03
5. Je angefangenen m Leitung auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	70,00	83,30
6. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung ohne befestigte Oberfläche	14,00	16,66
7. Verrechnung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m	40,00	47,60
8. Besondere Erschwernisse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet		

Besondere Erschwernisse i. S. v. A. 8. bzw. B. 8. liegen vor, sofern eine Abweichung von den in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG (Anlage 2) entsprechend vorgegebenen örtlichen und / oder technischen Vorgaben für den Netzanschluss vorliegt. Dies können bspw. sein:

- bestehende Fundamente oder Mauern in der für die Netzanschlussleitung vorgesehenen Leitungstrasse

Die Verlegung eines Netzanschlusses Gas gemeinsam mit einem Wasserhausanschluss der SWG i. S. v. A. erfordert die Verlegung des Gasnetzanschlusses gemeinsam mit dem Wasserhausanschlusse in einen

gemeinsamen Rohrgraben; weichen die Leitungsverläufe voneinander ab, gelten die Kosten einer separaten Einzelanschlussverlegung.

II. Kosten für Inbetriebsetzung der Gasanlage

1. Für die erstmalige Inbetriebsetzung einer Gasanlage werden keine gesonderten Kosten berechnet.
2. Für jede weitere Inbetriebsetzung hat der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer eine Pauschale i. H. v. 123,00 Euro, zzgl. der gesetzlich hierauf anfallenden Umsatzsteuer zu zahlen. Die Pauschale gemäß Satz 1 ist auch für jede vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung zu zahlen, die aufgrund festgestellter Mängel an der Gasanlage oder aufgrund des Zahlungsverzuges des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers hinsichtlich der für die Herstellung und / oder Änderung des Netzanschlusses in Rechnung gestellten Kosten unterblieben ist.
3. Für jede vom Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer der SWG 82,00 Euro zzgl. der gesetzlich hierauf anfallenden Umsatzsteuer. Dem Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass diese Kosten der SWG überhaupt nicht oder niedriger entstanden sind.

III. Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses bei vorübergehender Außerbetriebnahme

Nimmt die SWG den Netzanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers vorübergehend außer Betrieb, zahlt der Anschlussnehmer für den Zeitraum, in dem der Netzanschluss außer Betrieb ist, eine Pauschale i. H. v. 100,00 Euro zzgl. der gesetzlich hierauf anfallenden Umsatzsteuer. Ist der Netzanschluss länger als ein Jahr außer Betrieb, zahlt der Anschlussnehmer für jedes weitere Jahr, in dem der Netzanschluss außer Betrieb ist, jeweils weitere 100,00 Euro zzgl. der gesetzlich hierauf anfallenden Umsatzsteuer je Jahr der Außerbetriebnahme.

IV. Kosten des Zahlungsverzuges

Befindet sich der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in Zahlungsverzug, kann die SWG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die SWG den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die SWG dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die ihr dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die SWG weist darauf hin, dass die pauschal nach Satz 1 berechneten Kosten i. d. R. zwischen 3,00 EUR und 25,00 EUR betragen können.

Anlage 2

Technische Anschlussbedingungen Allgemeine Grundsätze Gasnetzanschlüsse

1. Geltungsbereich

Für die Sparte Gas gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DIN 18012, die DIN 18322, DIN 4124, DIN VDE 0100410 und DIN VDE 0100540 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Errichtung von Gasnetzanschlüssen und Gasanlagen gelten die Vorgaben des DVGW Regelwerkes. Die Ausführung des Gasnetzanschlusses erfolgt unter anderem auch auf Grundlage der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV sowie den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Göttingen AG, nachfolgend SWG. Die SWG legt gem. § 20 NDAV und ihren Ergänzenden Bedingungen zur NDAV durch diese Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage fest. Die SWG kann verlangen, dass bereits vorhandene Netzanschlüsse oder Gasanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Gasanlage notwendig ist. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für alle Gasnetzanschlüsse im Versorgungsgebiet der SWG. Sollten bei der Planung oder Installation von Gasanlagen Unklarheiten auftreten, hat sich der Anschlussnehmer umgehend mit der SWG in Verbindung zu setzen.

Weiter sind alle übrigen DVGW Arbeitsblätter und die baurechtlichen Bestimmungen (z. B. FeuVo) einzuhalten. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

2. Netzanschlussanfrage

Zur Herstellung, Änderung und/oder der Rückbau eines bestehenden Netzanschlusses muss seitens des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers eine Netzanschlussanfrage nach den Erg. Bed. zur NDAV erfolgen.

Die Netzanschlussanfrage muss vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Unterlagen über das Netzanschlussportal der SWG, welches unter netzanschluss.stadtwerke-goettingen.de abgerufen werden kann, gestellt werden. Hat der Anfragende nachweislich keine Zugangsmöglichkeit zum Netzanschlussportal der SWG, kann er seine Anfrage auch persönlich bei der SWG stellen. Mit der Netzanschlussanfrage für einen Neuanschluss ist vom Gebäude ein Lageplan als PDF-, DWG- oder DXF-Datei hochzuladen oder alternativ in Papierform vorzulegen, aus dem die Abstände des Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen, die Lage des geplanten Anschlussraumes und ggf. der gewünschte Verlauf der Netzanschlussleitung(en) hervorgehen.

Bei der Netzanschlussanfrage für Änderungen eines Netzanschlusses sind bei Abriss des Altbestands mit geplantem Neubau schon der Lageplan nach obigen Vorgaben und die Angaben zur Leistung des Neubaus über das Netzanschlussportal der SWG hochzuladen, sofern sie der SWG nicht persönlich übergeben werden.

Die bei der Netzanschlussanfrage benötigte Angabe zur Anschlussleistung dient der SWG als Grundlage für die Dimensionierung des benötigten Netzanschlusses.

Sofern der Anfragende nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, ist der Anfrage eine schriftliche Zustimmung oder eine Vollmacht des Grundstückseigentümers beizufügen.

Zwecks Koordinierung der Tiefbauarbeiten bei einer geplanten Mitverlegung anderer Ver- bzw. Entsorgungsleitungen ist die SWG mit der der Netzanschlussanfrage zu informieren und ggf. bereits vorhandene Lagepläne einzureichen.

Nach der schriftlichen Bestätigung des Angebotes durch den Anschlussnehmer benötigt die SWG für die Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses in der Regel 6-8 Wochen.

Die Verlegung einer Anschlussleitung setzt eine örtliche Begehung des zuständigen Bezirksmeisters der SWG voraus.

Die Anmeldung des Gaszählers muss gesondert im Geschäftsbereich Kundenanlage / Installation der SWG beantragt werden und erfolgt über die zuständige Vertragsinstallationsunternehmen, nachfolgend VIU. Der Netzanschluss muss vor der gewünschten Inbetriebnahme bezahlt sein, ansonsten erfolgt keine Zählersetzung. Im Falle einer Dringlichkeit kann der Anschlussnehmer eine Abschlagsrechnung anfordern.

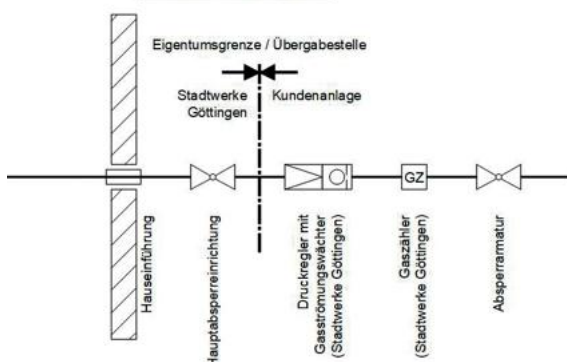
3. Netzanschluss - Gas

Der Netzanschluss verbindet das Gasverteilnetz der SWG mit der Gasanlage und endet – falls nichts anderes ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde – mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Netzanschluss besteht in der Regel aus einer Absperr-einrichtung außerhalb des Gebäudes, ggf. mit Gasströmungswächter, der Netzanschlussleitung, einer Hauptabsperreinrichtung mit elektrischer Trennstelle, einem Gasdruckregelgerät und dem Gaszähler. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWG und wird ausschließlich von der SWG hergestellt, geändert und instandgehalten.

4. Eigentumsgrenzen

Die Verantwortungs- und Eigentumsgrenze der SWG endet im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung, falls ausdrücklich vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Gasanlage befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile Gasdruckregelgerät und Gaszähler, die im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWG stehen.

Gasnetzanschluss



5. Rohrleitungsgraben

Der Rohrleitungsgraben sollte geradlinig, im rechten Winkel von der Grundstücksgrenze zum Gebäude hin verlaufen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

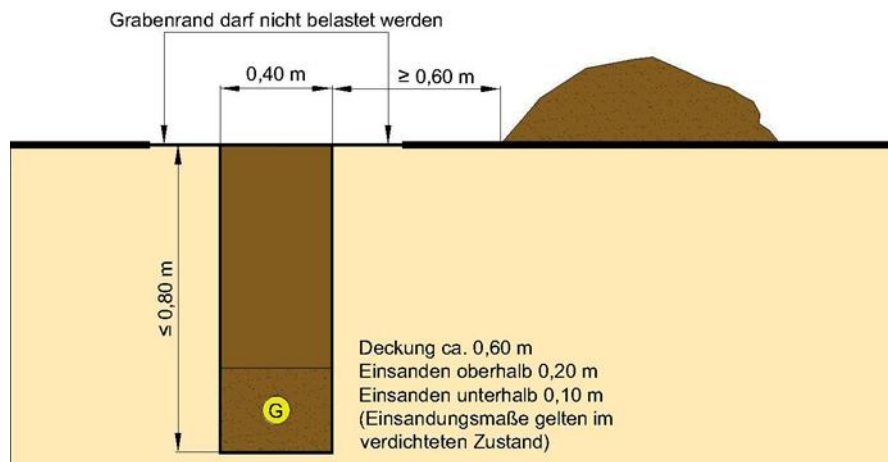


Abbildung 1: Beispielhafter Rohrleitungsgraben Gas

Die Regelverlegetiefe beträgt in Gräben für Netzanschlussleitung 0,80 m. Für die Hauseinführung ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,80 m zu Lichtschächten vorzusehen. Die Leitungsverlegung erfolgt durch die SWG. Sollte die Anschlussleitung parallel zum Gebäude verlaufen, ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

Der Netzanschluss Gas wird in Gräben nach DIN 4124 verlegt. Die Leitungsbettung muss allseitig eine in der Abbildung 1: Beispielhafter Leitungsgraben Gas angegebene Einsandung im verdichteten Zustand des Grabens haben. Der Sand für die Bettung und Verfüllung ist nach der DIN EN ISO 14688 auszuwählen. Recyclingmaterial ist für die Bettung und Verfüllung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist ein Baumabstand von 2,5 m bzw. mind. außerhalb des Baumkronenbereiches einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen erforderlich (z. B. Trennwände).

Die Hauseinführung sowie die Netzanschlussleitungen dürfen nicht unter Außentreppen, überdachten Terrassen, Garage, Carports oder anderen baulichen Anlagen liegen. Voraussetzung zur Verlegung einer Netzanschlussleitung ist ein verfüllter und verdichteter Arbeitsraum, eine freie Trasse von der Straße bis zum Anschlussraum und ein angefülltes Erdreich im Bereich der Netzanschlussstrasse bis zum Planum (ohne Mutterboden und befestigte Oberfläche). Außerdem darf im Bereich der Hauseinführung kein Gerüst stehen oder muss durch geeignete, technisch zugelassene Maßnahmen abgefangen werden.

Jedes Überbauen der Leitungen ist unzulässig! Bei Missachtung dieser Vorgaben wird seitens der SWG keine Haftung bzw. Gewährleistung, im Falle hieraus entstehender Schäden, übernommen. Die Kosten von aufgrund entsprechender Überbauungen notwendiger Umlegungen trägt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer.

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ist verpflichtet, bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten auf seinem Grundstück sich über den Verlauf etwaiger Versorgungs- bzw. Netzanschlussleitungen der SWG zu erkundigen und diese ggf. zu sichern, da im gesamten Stadtgebiet Versorgungs- bzw. Netzanschlussleitungen der SWG liegen. Jeder Bauherr hat bei der Planung und Ausführung auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist bei der Planung und Ausführung von Arbeiten, dazu zählen auch Baumpflanzungen, Errichtung von Zäunen sowie jegliche Arten von Vorhaben, bei denen Tiefbauarbeiten notwendig sind, rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen einzuholen. Diese ist kostenfrei bei der SWG erhältlich.

Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungspläne neuesten Standes auf der Baustelle vorliegen, die nicht älter als 2 Wochen sein dürfen!

Für den Zeitraum von der Verlegung der Netzanschlussleitung, bis zur Verfüllung ist der Rohrleitungsgraben wasserfrei zu halten.

dokumentieren, wer den Zugang zum Anschlussraum möglich machen kann. Die Kosten von Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu verantworten hat, sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu tragen.

Zur bildlichen Veranschaulichung dienen zusätzlich die Abbildung 3: Anschlussraum - Gebäude mit Keller (Gas); Abbildung 4: Anschlussraum - Gebäude ohne Keller (Gas) und die Abbildung 5: Netzanschlussnische Gas.

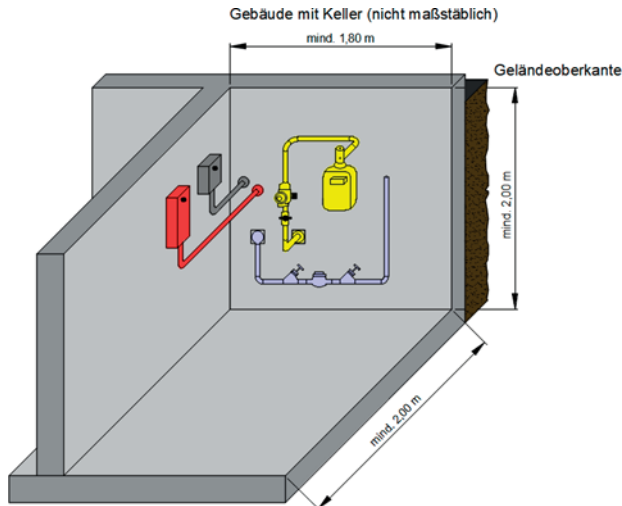


Abbildung 3: Anschlussraum - Gebäude mit Keller (Gas)

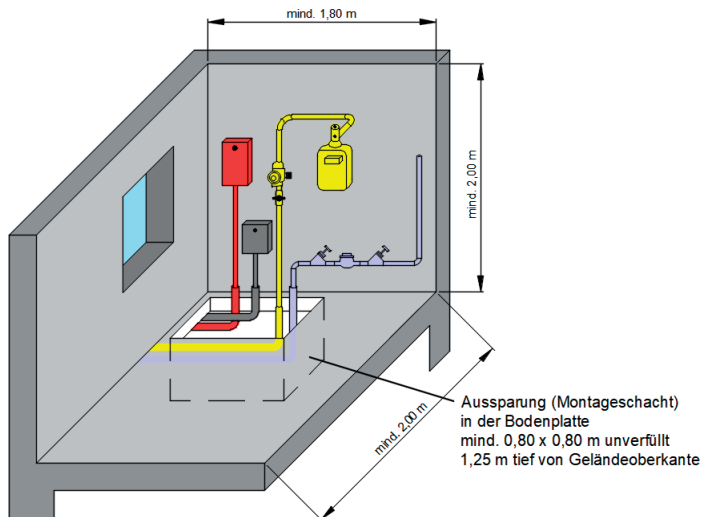


Abbildung 4: Anschlussraum - Gebäude ohne Keller (Gas)

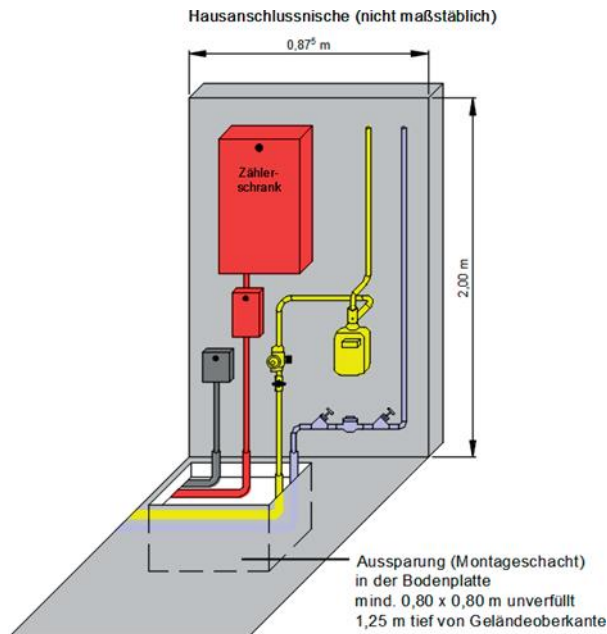


Abbildung 5: Netzanschlussnische Gas

9. Hauseinführung

Bei Gebäuden ohne Keller kann die Zähleranlage in einem an der Außenwand liegenden Anschlussraum oder einer Anschlussnische gemäß DIN 18012 eingebaut werden. Eine Aussparung (Montageschacht) von ca. 0,80 x 0,80 m für den Netzanschluss muss in der Bodenplatte vorgesehen werden. Die Ausführung des Montageschachtes ist nach der Anlage 2 - Baurichtlinie Gas- und Wasseranschluss der SWG zu erfolgen. Der Montageschacht muss entweder aus Metall oder gemauert sein. Für das Öffnen und Schließen des Montageschachtes ist der Anschlussnehmer zuständig. Die Größe des Durchbruches für die Aussparung ist mit der SWG abzustimmen, da diese Aussparung abhängig von der Dimension, der Art und der Anzahl der eingeführten Medien ist.

Als Alternative zum Montageschacht akzeptieren die SWG auch Mehrspartenhauseinführungen in Reihenausführung (siehe Anlage 1 – Aufbau und Richtlinien Mehrspartenhauseinführung) mit DVGW-Zulassung. Mehrspartenhauseinführungen werden von der SWG nur bis zur Rohrinnenweite DN 40 akzeptiert (Herstellerbeispiele: Schuck Group, Hauff-Technik).

Der Einbau einer nach DIN 18322 und DVGW-VP 601 zugelassenen Hauseinführung ist zulässig. Eine entsprechende Gas- und Wasserdichtheit muss gewährleistet sein. Der Einbau hat durch den Anschlussnehmer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten nach Herstellervorgaben zu erfolgen. Es wird keine Haftung bzw. Gewährleistung von der SWG übernommen. Bei größeren Netzanschlüssen nehmen Sie bitte in Bezug auf die Art der Gebäudeeinführung zwingend im Vorfeld Kontakt mit der SWG auf, um eine individuelle Lösung zu finden.

Die Verwendung von baumarktüblichen Hochtemperatur- und Kanalgrundrohr als Schutzrohr für die Hauseinführung, ist unzulässig. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen zur sicheren Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen, dazu zählt u. a. die Bauwerksdurchdringung. Der Anschlussnehmer ist für die Öffnung seines Gebäudes zur Heranführung der Netzanschlussleitungen verantwortlich und auch für das Wiederverschließen einschließlich Abdichten. Die Herstellung und das Wiederverschließen der Wandöffnung kann im Bauablauf erfolgen, es sei denn der Anschlussnehmer beauftragt explizit ein anderes Unternehmen mit der Durchführung dieser Arbeiten.

Die Herstellung und Abdichtung der Bauwerksdurchdringung, egal ob durch die Bodenplatte oder die Wand, erfolgen bauseits und sind nicht Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Dies gilt auch für Mehrspartenhauseinführungen.

10. Anmeldung einer Gasanlage

Neuanlagen, Erweiterungen, Veränderungen und Wiederinbetriebnahmen von Gasanlagen nach Stilllegungen müssen rechtzeitig unter Verwendung des gültigen Anmeldeformulars bei der SWG beantragt werden.

Arbeiten an Gasanlagen dürfen nur durch Fachbetriebe, die in einem Installationsverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragen sind, ausgeführt werden. VIU's, die bei einem anderen Netzbetreiber eingetragen

sind, haben sich vor Beginn der Arbeiten mit der SWG, Bereich Installation / Kundenanlagen in Verbindung zu setzen. Die SWG behalten sich vor, VIU gemäß NDAV zusätzlich zu überprüfen. Ansprechpartner für die SWG ist der verantwortliche Fachmann des VIU.

Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer bzw. das VIU haftet für die Richtigkeit der Angaben und Werte in der Anmeldung. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

11. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme der Installation, Leistungsänderung oder Gasgerätetausch ist vorher bei der SWG anzumelden. Das Anmeldeformular ist vorher beim zuständigen Bezirksschornsteinfeger einzureichen. Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des Inbetriebsetzungsauftrages. Zur Inbetriebsetzung muss der verantwortliche Fachmann des VIU und nach Möglichkeit der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer vor Ort sein. Die durchgeführte Druckprüfung ist Voraussetzung für die Inbetriebsetzung. Ein schriftlicher Nachweis muss vor der Zählermontage erbracht sein. Nach Kontrolle, erfolgt durch die SWG die Montage des Gaszählers. Die Verschraubungen des Gaszählers werden verplombt. Für die fachgerechte Inbetriebsetzung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik und die Einweisung des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers in die Gasanlage ist das VIU verantwortlich.

12. Plombenverschlüsse

Die von der SWG in eine Gasanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen nur von der SWG selbst oder dem VIU mit Zustimmung der SWG geöffnet werden. Bei Gasanlagen, die gesperrt sind, darf das VIU weder angebrachte Plomben entfernen noch die Anlage in Betrieb nehmen. Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten in Zusammenhang mit der SWG gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehört unter anderem auch Manipulation. Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden. Sollten Plombenverschlüsse unwissentlich der SWG gegenüber entfernt werden, behält diese sich vor, rechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen. Eine Öffnung der Plombe ohne nachweisliche Begründung und Mitteilung an die SWG stellt einen Straftatbestand dar.

13. Druckregelung

Im Netzgebiet der SWG werden in Abhängigkeit vom Netzdruck, von der Anzahl und Größe der Gaszähler unterschiedliche Gasdruckregelgeräte eingesetzt:

- Gasdruckregelgeräte
- Druckregelstationen

Gasdruckregelgeräte gehören zu den Betriebsanlagen der SWG und werden ausschließlich von der SWG beschafft, installiert, geändert und instandgehalten. Montage-, Demontage oder Einstellarbeiten an Gasdruckregelgeräten dürfen nur durch Beauftragte der SWG ausgeführt werden. Bei der Inbetriebsetzung der Gasanlage durch das beauftragte VIU des Anschlussnehmers erfolgt auch die Inbetriebnahme des Gasdruckregelgerätes durch die SWG. Als Reglerausgangsdruck wird bei der Versorgung aus dem Nieder- und Mitteldruckgasnetz durch die SWG 23 mbar eingestellt. Die Änderung des fest eingestellten Reglerausgangsdrucks durch Dritte ist nicht zulässig.

Abweichende Ausgangsdrücke sind bei Bedarf bei der SWG vorab anzufragen.

14. Zählerplatz und Gaszähler

Der Messstellenbetrieb der Messeinrichtung des Anschlussnutzers erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie ggf. durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Anschlussnehmer/Anschlussnutzer handelt, für die Standardlastprofile gelten.

Gaszähler sind so anzuordnen, dass sie ohne Zuhilfenahme von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind. Der Aufstellraum soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein. Die Gaszähler sind im Anschlussraum unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung und in Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten) zudem in einem abschließbaren Raum zu installieren.

15. Installation von Gaszählern

Gaszähler dürfen nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ oder in Flucht- und Rettungswegen installiert werden. Der Gaszähler ist gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Gaszähler sind spannungsfrei und aus Gründen des Korrosionsschutzes ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen, z. B. Wänden, anzuschließen. Für die Zählermontage sind, wie in der übrigen Gasinstallationstechnik auch, nur zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung zu verwenden. Werden Gaszähler in Nischen mit Türen eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5 cm² Größe zu versehen.

16. Absperreinrichtungen

Vor jedem Gaszähler ist eine Absperreinrichtung vorzusehen. Absperreinrichtungen sind leicht zugänglich anzuordnen und müssen von Hand bedienbar sein. Zusätzlich können auf der Zählerausgangsseite Absperreinrichtungen eingebaut werden.

17. Anforderungen an die Messstelle

Die Messeinrichtung darf nur durch den Messstellenbetreiber oder bei Messanlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 492 mit einem Betriebsüberdruck > 5 bar durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493 / I bzw. G 493 / II zertifiziertes Unternehmen geplant, errichtet und betrieben werden.

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Vom Netzbetreiber veröffentlichte, weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Die Datenübertragung erfolgt entsprechend den im DVGW-Arbeitsblatt G2000 festgelegten Regeln. Die SWG kann Messeinrichtungen mit Fernablesung installieren und nutzen.

18. Messdatenregistrierung

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) fordert ab einem Erdgasbedarf > 1,5 Mio kWh/a oder einer Auspeiseleistung > 500 kW/h die Ausrüstung der Gasmessanlage mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM). Dazu muss vom Messstellenbetreiber ein Datenspeicher installiert werden. Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- oder Zählerstandgangsspeicher verfügen. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei Modemeinsatz ist eine automatische Zeitsynchronisation vorzusehen. Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangsspeicher zu erfolgen. Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zu legen. Die technischen Anforderungen des Messstellenrahmenvertrages / Messrahmenvertrages sind zu beachten.

19. Schutzpotenzialausgleich

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt GW 306 und der DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540, ist die Benutzung des Netzanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass in den Rohrgraben der SWG kein Erdungsband o. ä. eingelegt werden darf. Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile / Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Diesbezüglich setzen Sie sich bitte mit Ihrem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen in Verbindung.

20. GDRM-Anlagen

Eine GDRM-Anlage liegt vor, wenn:

- der Eingangsdruck größer 5 bar ist,
- die Durchflussmenge mehr als 200 m³/h Norm-Kubikmeter beträgt oder
- die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas)

Im Zuge der vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten insbesondere für die GDRM-Anlagen die DVGW-Arbeitsblätter G 491 und G 492. Der Übergabedruck am Ausgang des Druckregelgerätes wird zwischen dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer und der SWG vertraglich festgelegt.

Räume für GDRM-Anlagen

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (wie z. B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz der SWG zu schaffen. Dabei sind die

anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

Eine GDRM-Anlage wird in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWG abzustimmen. Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit der SWG die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.

Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk, im Wesentlichen dem DVGW-Arbeitsblatt G 491, ist bei der Unterbringung einer GDRM-Anlagen zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

Anlagen mit maximalem Eingangsdruck ≤ 5 bar und Durchflussmengen $\leq 650 \text{ m}^3/\text{h}$ (Normzustand)

Die Unterbringung einer derartigen Anlage darf in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Als Voraussetzung für diese Art der Unterbringung ist es jedoch erforderlich, dass Gas überwiegend als Prozessgas genutzt wird und der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer über brandschutztechnisch unterwiesenes Personal verfügt, welches die Lage und Funktion der Absperreinrichtungen außerhalb der GDRM-Anlage kennt und ggf. selbstständig bedienen kann.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z. B. Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen.

Notwendige Abblaseleitungen sind ins Freie zu führen. Hier gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 442.

Anlagen mit maximalem Eingangsdruck > 5 bar und Durchflussmengen $> 650 \text{ m}^3/\text{h}$ (Normzustand)

Eine derartige GDRM-Anlage muss grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken untergebracht werden. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig.

Sofern die Unterbringung in gewerblich genutzten Räumen erfolgt, ist zu gewährleisten, dass aus direkt angrenzenden Etagen oder Nebenräumen keine Störungen auf den Betrieb der Anlage einwirken.

Der Anlagenbetreiber muss über unterwiesenes Personal verfügen.

Der Aufstellungsraum einer GDRM-Anlage muss sicher verschließbar und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein. Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

Eine in einem Kellerraum aufgestellte GDRM-Anlage muss über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein.

Die Außenwände eines auf öffentlichem Gelände befindlichen Aufstellungsraumes einer GDRM-Anlage dürfen keine Fenster haben. Glasbausteine dürfen verwendet werden. Türen und Lüftungsöffnungen müssen in sicherem Abstand zu Fenstern, Türen oder sonstigen Öffnungen in anderen Gebäuden angeordnet sein.

Alle Öffnungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen. Es sollte keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, wobei eine Belüftung unabhängig vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

Grundsätzlich muss der Explosionsschutz gemäß den geltenden Regelwerken berücksichtigt werden.

Anlagen

Anlage 1 Aufbau und Richtlinien - Mehrspartenhauseinführung

Anlage 2 Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss

Anlage 1

Aufbau und Richtlinien - Mehrspartenhauseinführung Mehrspartenhauseinführung

in Anlehnung an die DIN 18012 sowie an die NDAV

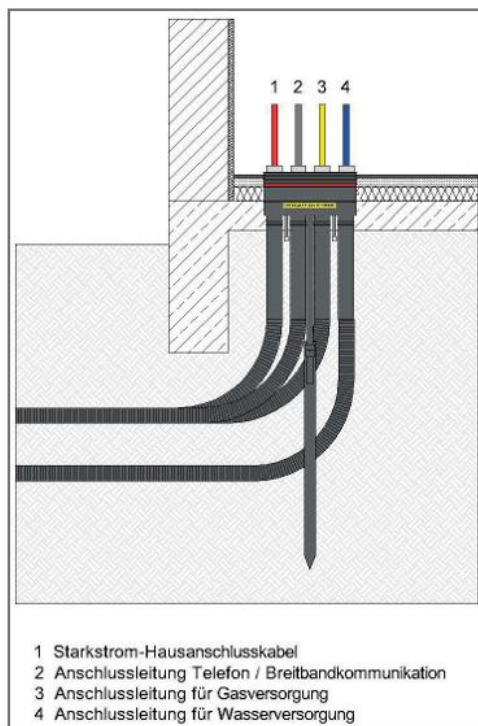
Der Anwendungsbereich der DVGW-VP 601 erstreckt sich neben Gas- und / oder Wasserhauseinführungen auch auf Mehrspartenhauseinführungen. Die Schutzziele gelten für das gesamte Bauteil uneingeschränkt. Für andere Versorgungssparten gelten ggf. zusätzliche Anforderungen aus anderen technischen Regelwerken.

Der Vorteil einer Mehrspartenhauseinführung ist, dass nur eine Kernbohrung benötigt wird. Die Mehrspartenhauseinführung muss gas- und wasserdicht in das Gebäude geführt werden. Nicht benutzte Sparten sind gas- und wasserdicht zu verschließen.

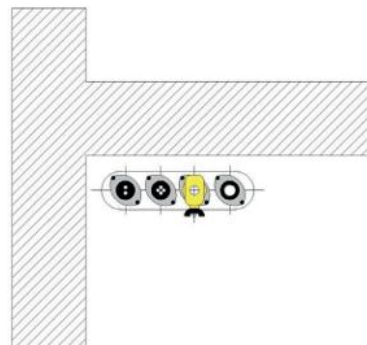
Die Gebäudeeinführung für Gas muss die Kriterien des DVGW-Arbeitsblattes G 459-1 erfüllen, insbesondere die Übertragung von Kräften bzw. den Schutz vor Übertragung von Kräften auf die Inneninstallation.

Die Mehrspartenhauseinführung ist vom Anschlussnehmer zu bestellen und fachgerecht zu verbauen. Mehrspartenhauseinführungen werden von den Stadtwerke Göttingen AG nur bis zur Rohrennweite DN 40 für die Medien Gas und Wasser akzeptiert. Die Stadtwerke Göttingen AG akzeptiert nur ein nebeneinanderliegendes Leerrohrsystem für Gebäude ohne Keller (Reihenanzordnung), außerdem werden nur Mehrspartenhauseinführungen mit DVGW-Zulassung akzeptiert. Beim Einbau der Mehrspartenhauseinführung sind die vom Hersteller vorgegebenen Biegeradien zu beachten (Herstellerbeispiele: Schuck Group, Hauff-Technik).

Bei Gebäuden mit Keller akzeptiert die Stadtwerke Göttingen AG die Methode der separaten Kernbohrung.

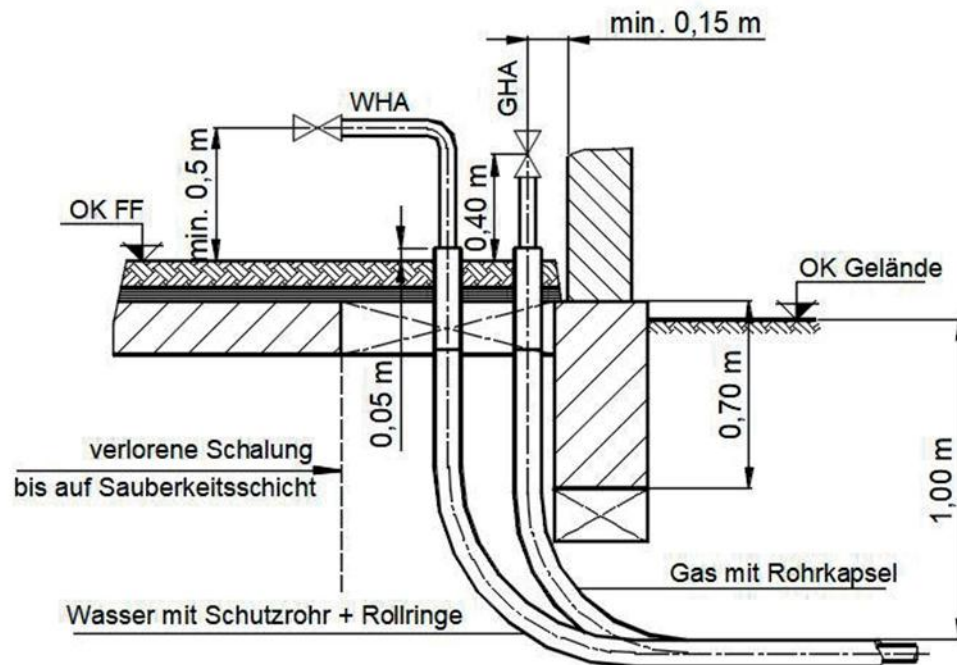


Draufsicht

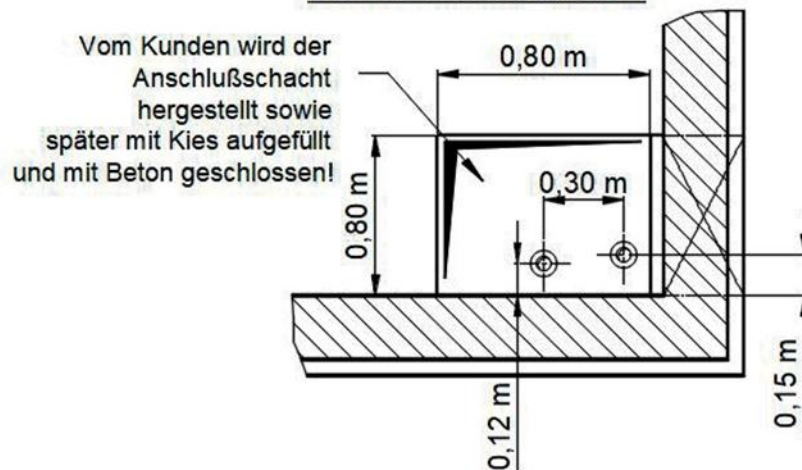


Anlage 2

**Gas- und Wasserhausanschluss bis DN 65
bei nicht unterkellertem Gebäude (an der Außenwand)**



Hausanschlussraum



Ansprechpartner bei der Stadtwerke Göttingen AG**Planung / Beratung / Angebot / Beantragung Netzanschluss**

Kerstin Wähning

Tel. 0551 / 301-603

E-Mail planung@swgoe.de

Antonia Hünermund

Tel. 0551 / 301-313

E-Mail planung@swgoe.de

Kathrin Steinberg

Tel. 0551 / 301-249

E-Mail planung@swgoe.de**Anmeldung Anlage / Zähler / Inbetriebsetzung / Trinkwasserhygiene / Installateurverzeichnis**

Kundenanlagen / Installation

Tel. 0551 / 301-630

E-Mail kundenanlagen@swgoe.de**Planung / Beratung / Angebot Fernwärme / Contracting**

Energiedienstleistungen

Tel. 0551 / 301-363

E-Mail fernwaerme@swgoe.de**Planauskünfte**

Dudu Keskin

Tel. 0551 / 301-362

E-Mail planauskunft@swgoe.de

Marcus Hunstock

Tel. 0551 / 301-360

E-Mail planauskunft@swgoe.de

47.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Göttingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Göttingen in der Sitzung am 13.02.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	613.537.100	46.063.900		659.601.000
ordentliche Aufwendungen	663.177.800	53.791.000 00		716.968.800
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	602.547.000	45.334.400		647.881.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	634.629.000	33.975.800		668.604.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.942.100	6.775.000		24.717.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	103.153.400	10.958.000		114.111.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.411.300	4.183.000		95.594.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.411.200			14.411.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 61.411.300 Euro um 4.183.000 Euro erhöht und damit auf 65.594.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von

- 74.963.000 Euro (aus 2025 für 2026) um 10.094.000 Euro und
- 22.024.000 Euro (aus 2026 für 2026) um 6.490.000 Euro

erhöht und damit auf insgesamt von 96.987.000 Euro um 16.584.000 Euro auf 113.571.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Göttingen, den 13.02.2026

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

**Änderungshaushaltssatzung zur
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Göttingen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Göttingen in der Sitzung am 11.05.2026 folgende Änderungshaushaltssatzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Göttingen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Die Festsetzungen aus der Nachtragshaushaltssatzung werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung (aus der Haushaltssatzung 2025/2026) in Höhe von 22.024.000 Euro um 91.547.000 Euro erhöht und damit auf 113.571.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Göttingen, den 11.05.2026

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Göttingen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung erforderlichen Genehmigungen für die vom Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 13.02.2026 beschlossenen und in der Sitzung vom 11.05.2026 geänderten 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 02.06.2026 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-159016 (2025 2026) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2026 liegt gemäß § 115 i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 24.06.2026 bis zum 03.07.2026 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzen, Hiroshimaplatz 1 – 4, Göttingen, Neues Rathaus, Nebengebäude, 2. Etage, Zimmer 3-221/2, öffentlich aus.

Göttingen, den 23.06.2026

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

**Herausgeber: Die Oberbürgermeisterin der Stadt Göttingen
Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit
Herstellung: Kommunale Dienste Göttingen KAöR (KDG)
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen**